



Rechtsanwaltskammer
München

MITTEILUNGEN

03|20



**CORONA-KRISE:
WAS DIE
ANWALTSCHAFT
JETZT WISSEN
MUSS**

Inhalt

EDITORIAL

CORONA-KRISE

Corona-Krise: Was die Anwaltschaft jetzt wissen muss

Finanzielle Unterstützung für die Anwaltschaft

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie

AUS DER KAMMER

50 Jahre Kammervorstand: Rechtsanwalt Senator E. h. Ottheinz Kääh, LL.M.

Berichte zu den Vorstandssitzungen Januar - März 2020

Jour Fixe Insolvenzrecht

KURZ NOTIERT

Meldungen aus der Kammer

ELEKTRONISCHE VORSTANDSWAHL 2020

1. Elektronische Vorstandswahl

Erklärung des Wahlvorgangs

3. Wahlbekanntmachung zur Vorstandswahl 2020

Vorstellung der Kandidaten zur Wahl des Kammervorstands

BERUF & RECHT

Erster Erfahrungsaustausch zur Geldwäscheaufsicht

Bericht über die 11. Berufsrechtsreferentenkonferenz

BMF: Neue Grundsätze zur Buchführung

Neue Handlungshinweise des BRAK-Ausschusses Steuerrecht

Gemeinsame Fachtagung "Architekten und Juristen im Dialog"

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Einreichen elektronischer Dokumente

Gerichte, die über beA versenden

AUS DER RECHTSPRECHUNG

BGH: Keine Doppelanrechnung einmalig besuchter Fortbildungsveranstaltungen

BGH: Anwaltliche Prägung der Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts

BGH: Inhaltskontrolle von Vergütungsvereinbarungen

AGH: Unvereinbarkeit der Tätigkeit als Immobilienmakler mit dem Beruf eines Rechtsanwalts

BFH: Als externe Datenschutzbeauftragte tätige Anwälte sind gewerbliche Unternehmer

AUF EIN WORT

Auf ein Wort, Herr Dr. Beckstein!

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

gerne hätten wir heute unser Editorial der Kammerversammlung und den Wahlen gewidmet. Frau Kollegin Loewenfeld, die jetzt das Präsidium verlässt und für deren langjährige Tätigkeit ich mich noch anderer Stelle besonders bedanken werde, stand schon bereit, das Editorial zu verfassen.

Die Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland, im Freistaat Bayern, im OLG-Bezirk München lassen dies nicht zu: Jeder von uns ist im persönlichen und beruflichen Umfeld, der eine umso mehr, der andere etwas weniger, von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen.



Die Rechtsanwaltskammer München hat von Anfang an aktiv Informationen für alle Kolleginnen und Kollegen gesammelt und aufbereitet. Wenn Sie regelmäßig auf die Homepage sehen, wenn Sie regelmäßig unsere Informationen über das Corona-Merkblatt, über die Gerichte, über, über, über .. lesen, sehen Sie, mit welchem Engagement wir die Informationen aufbereiten und Ihnen zur Verfügung stellen.

Dabei sehen wir vor allem die kritischen Punkte im Umgang der Justiz mit der Anwaltschaft, der Justiz mit den Mandanten, die wir vertreten und deren Interessen wir wahrnehmen. Kein Wunder, dass wir von der Kollegenschaft die unterschiedlichsten Äußerungen bekommen wie:

„Appellieren Sie an alle, zu Hause zu bleiben und auch keine Mandanten zu empfangen“ oder das Gegenteil wie: „Achten Sie darauf, dass die so unmittelbaren persönlichen Beziehungen zwischen Mandant und Anwalt nicht einbrechen; sie sind systemimmanent“ und: „Fordern Sie auch die Menschenrechte.“

Wir haben den Spagat in unserer Informationspolitik gut geschafft: So haben wir uns an den Ministerpräsidenten und an die Staatsministerin für Gesundheit, sowie an das Justizministerium mit der Bitte gewandt, uns zu unterstützen, um das ursprünglich in den Verwaltungsanweisungen (FAQ) vorgesehene Verbot von unmittelbarem Mandantenkontakt (telefonischer Kontakt war zulässig) aufzuheben. Bei berechtigtem Interesse sind unmittelbare persönliche Gespräche (nun) erlaubt. Wir suchen auch den Ausgleich zwischen Strafjustiz und Anwaltschaft in Schreiben an den OLG-Präsidenten. Gab es am Anfang – die Presse schrieb viel darüber – einige offensichtliche Exzesse, so glaube ich, dass die bedächtige, aber auch stringente Art der Justiz jetzt grundsätzlich einen akzeptablen Weg vorgibt; hoffen wir, dass er auch im Einzelfall gegangen wird. Wir beschreiten ihn mit.

"Auch in der Zeit während der Corona-Krise darf der Rechtsstaat nicht in Frage gestellt werden."

Aber was uns am Herzen liegt, ist: Auch in der Zeit während der Corona-Krise darf der Rechtsstaat nicht in Frage gestellt werden; es ist unheimlich, welche Einschränkungen es gibt. Der Rechtsstaat muss weiter funktionieren - gerade bzw. erst recht auch in Krisenzeiten - sonst kann er sich nicht bewähren. Die Anwaltschaft hat hierfür elementare Bedeutung. Deshalb muss unser genauer Blick dort bleiben, wo die Rechtsstaatlichkeit eingeschränkt werden sollte. Auch in einer Krise muss die verfassungsmäßig gebotene Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Wir werden dies auch weiter einfordern. Die BRAK hat dies in einer Presseerklärung bereits getan.

Darüber hinaus ist uns aber ein besonderes Anliegen, zu verhindern, dass die Anwaltschaft durch den Einbruch und die Krise selbst in eine wirtschaftliche Krise gerät. Wir erinnern an die Soforthilfen des Staates; auch wenn wir nur ein kleines Budget haben, wollen wir in Extremfällen Unterstützung bieten. Wir werden weiterhin: Einwirken und deutlich machen, dass die Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege und unmittelbares Glied der Rechtsstaatlichkeit auch wirtschaftlich überleben muss.

Gestatten Sie mir, liebe Kolleginnen und Kollegen, darauf hinzuweisen, dies sind nur wenige Gesichtspunkte. Wenn Sie unsere Homepage verfolgen, sehen Sie, was wir – und was vor allem unsere Geschäftsstelle, unsere Geschäftsführerin, stellvertretende Geschäftsführerinnen und alle unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unterstützt vom Vorstand, geleitet vom Präsidium, zur Zeit an

Aufwand und an Einsatz zeitigen – trotz familiärer Belastungen, trotz Belastungen über Home-Office und der unklaren Situation –, um Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, Hilfestellungen durch diese schwierigen Zeiten zu gewähren. Einen besonderen Dank allen, die daran beteiligt sind. Herzlichen Dank auch Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, für Anregungen, Hilfestellungen. Alles können wir nicht erfüllen, für vieles können wir uns stark machen.

Stark machen wir uns für eine klare Positionierung im Rechtswesen, in den aufgetretenen Spannungsverhältnissen zwischen (Straf-)Justiz und Anwaltschaft, für die Rechtsstaatlichkeit und ein funktionierendes System trotz aller äußeren Umstände. Und: In diesem Spannungsfeld muss die höchstmögliche Sicherheit für die Gesundheit aller Kolleginnen und Kollegen, deren Angehörige, deren Eltern und Großeltern und aller risikobelasteten Angehörigen gewahrt bleiben.

"Stark machen wir uns für eine klare Positionierung im Rechtswesen..."

Ich hoffe, Sie unterstützen uns dabei weiter und wir kommen alle gemeinsam gesund, auch rechtsstaatlich gesund, aus dieser Krise.

Dafür kämpft für uns alle
Ihr Michael Then
Präsident der Rechtsanwaltskammer München

BLEIBEN SIE GESUND!



CORONA-KRISE: WAS DIE ANWALTSCHAFT JETZT WISSEN MUSS

Das neue Corona-Virus bestimmt unser Leben und damit auch die Arbeit in den Anwaltskanzleien. Wir alle sind aktuell mit einer Ausnahmesituation konfrontiert, die der Anwaltschaft viel abverlangt.

Der Bayerische Ministerpräsident hat am 16.03.2020 für ganz Bayern den Katastrophenfall ausgerufen und dem gesellschaftlichen Leben weitgehende Beschränkungen auferlegt. Seit 20.03.2020 gelten zudem weitreichende Ausgangsbeschränkungen. Das neue Corona-Virus bestimmt unser Leben und damit auch die Arbeit in den Anwaltskanzleien. Wir alle sind aktuell mit einer Ausnahmesituation konfrontiert, die der Anwaltschaft viel abverlangt. Wir müssen nun unseren Büroalltag so organisieren, dass weder wir selbst noch unsere Mitarbeiter unnötiger Ansteckungsgefahr ausgesetzt sind. Dies stellt die gesamte Anwaltschaft vor erhebliche organisatorische und letztlich auch wirtschaftliche Herausforderungen.

Die Rechtsanwaltskammer hat Anfang März einen „Corona-Krisenstab“ eingerichtet und versucht, alle Mitglieder aktuell zu unterrichten. Die Ereignisse überschlugen sich. Die Bayerische Staatsregierung hat am 16.03.2020 als eine der Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung der Corona-Epidemie beschlossen, Veranstaltungen und Versammlungen zu untersagen. Demnach mussten alle Termine abgesagt werden; dies betraf sowohl die Vorstandssitzung und alle Abteilungssitzungen ab März sowie die Kammerversammlung am 24.04.2020, Termine für das Kammerident-Verfahren, Veranstaltungen und Fortbildungsseminare usw.

Zum Schutz der Mitarbeiter der Kammer wurde der Parteiverkehr aktuell eingestellt. Wo es geht, wurden die Mitarbeiter ins Home-Office geschickt. Die unbedingt notwendigen Vereidigungen werden nur noch in kleiner Runde mit drei Personen durchgeführt. Wir versuchen, den Betrieb der Geschäftsstelle aufrecht zu erhalten. Die Kammer ist per Telefon, Fax, E-Mail und Post weiterhin erreichbar.

Um die wichtigsten Fragen zu beantworten, haben wir auf der Website der RAK (unter "Aktuelles") den Bereich „[Aktuelles zum Corona-Virus](#)“ eingerichtet. Weiterhin versorgen wir Sie auf unserer Website mit laufend aktualisierten Fragen, die sich in dieser Ausnahmesituation stellen, und den Antworten darauf. Wir haben für Sie Themen wie Sofortmaßnahmen, Förderungen, Ausgangsbeschränkung, Mandantenbesuche, Kanzleibetrieb, Maßnahmen der Justiz und JVA, Online-Seminare usw. zusammengestellt. Die FAQs werden kontinuierlich fortgeschrieben.

Die FAQs der Rechtsanwaltskammer finden Sie [hier](#).

Die wichtigsten Themen finden Sie in der nachfolgenden Aufstellung:

MANDANTENBESUCHE BEIM RECHTSANWALT IN ZEITEN DER AUSGANGSBESCHRÄNKUNG

Seit der Nacht vom 20.03.2020 auf den 21.03.2020 gilt in Bayern eine

Ausgangsbeschränkung, welche am 30.03.2020 bis zum Ablauf des 19.04.2020 verlängert wurde.

Danach ist dem Bürger „das Verlassen der eigenen Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.“

Triftige Gründe sind insbesondere: „Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (z.B. Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Tierbedarfshandel, Brief- und Versandhandel, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken und Geldautomaten, Post, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Reinigungen sowie die Abgabe von Briefwahlunterlagen). Nicht zur Deckung des täglichen Bedarfs gehört die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen wie etwa der Besuch von Friseurbetrieben.“

Unter den FAQs der Bayerischen Staatsregierung wurden Mandantenbesuche zunächst als unzulässig angesehen. Am 23.03.2020 wandte sich der Präsident der Rechtsanwaltskammer München, RA Michael Then, mit einem Schreiben an den Bayerischen Ministerpräsidenten und die Bayerische Gesundheitsministerin. Darin heißt es:

„Die aktuelle Situation birgt für viele Bürgerinnen und Bürger rechtliche Unsicherheiten, sei es im Bereich arbeitsrechtlicher Beratung mit den Themen Kurzarbeitergeld und Kündigungsschutz, im Bereich Soforthilfe und Sicherung der wirtschaftlichen Existenz, aber ggf. auch erbrechtliche Themen wie das Verfassen letztwilliger Verfügungen. Diese Themen können nur teilweise telefonisch erörtert werden und benötigen oftmals ein persönliches Gespräch gerade für diejenigen, die nicht im täglichen Umgang mit Rechtsthemen vertraut sind, sie können regelmäßig nicht bis zum Ablauf der Ausgangsbeschränkung warten, da oftmals Fristen laufen. Telefonkontakte ohne persönliche Besprechungen sind nicht immer ausreichend, da zum einen die Vertraulichkeit nicht zwingend hergestellt werden kann, zum anderen gerade (z.B. in Gewaltschutzsachen) der persönliche Kontakt zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Der Zugang zum Recht und damit auch

zum Anwalt bleibt daher auch in diesen schwierigen Zeiten gewahrt.“

Mittlerweile wurden die FAQs geändert und die Frage, ob Anwälte oder Steuerberater noch Mandanten beraten dürfen, wird folgendermaßen beantwortet:

„Berufliche Tätigkeit ist erlaubt. Kanzleien können weiterhin arbeiten und z.B. telefonisch Beratung leisten. Zwischen Kollegen ist der Mindestabstand von 1,5 m sicherzustellen. Als Mandant kann man geöffnete Kanzleien nur noch in dringenden und unaufschiebbaren Fällen aufsuchen. Auch Notariate sollten nur nach vorheriger Terminabsprache und nur in dringenden und unaufschiebbaren Fällen aufgesucht werden.“

SYSTEMRELEVANZ – IST DIE ARBEIT DES RECHTSANWALTS SYSTEMRELEVANT?

Die Rechtsanwaltskammer München stuft den Beruf des Rechtsanwalts als systemrelevant ein.

In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13.03.2020, Az. G51-G8000-2020/122-65, sind die zentralen Stellen der Justiz und Verwaltung als systemrelevante Berufe genannt. Zu der Frage, ob darunter auch Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege zu verstehen sind, gibt es bislang keine offizielle Stellungnahme des Ministeriums. Aufgrund der Tatsache, dass die Handlungsfähigkeit der Justiz und die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates ohne Rechtsanwälte nicht gewährleistet werden kann, ist die Rechtsanwaltskammer München jedoch der Auffassung, dass Rechtsanwälte zu den systemrelevanten Berufen zählen, wie auch in oben genanntem Schreiben an den Ministerpräsidenten und die Bayerische Gesundheitsministerin betont wurde.

Es sind die Rechtsanwälte, die im Namen ihrer Mandanten Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten austragen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass es zahlreiche Verfahren gibt, bei denen Postulationspflicht besteht,

beispielsweise in familiengerichtlichen Verfahren, Verfahren vor den Landgerichten, Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof. Auch in der Strafrechtspflege ist die Anwaltstätigkeit nicht nur bei Pflichtverteidigungen von überdurchschnittlicher rechtsstaatsrelevanter Bedeutung. Dabei kann es um existenzielle Angelegenheiten von Mandanten gehen.

SEMINARBETRIEB

Aktuell finden keine Präsenz-Seminare in den Räumen der Rechtsanwaltskammer München statt. Wir sind jedoch bemüht, Online-Seminare soweit wie möglich anzubieten. Sobald der Seminarbetrieb wieder aufgenommen wird, unterrichten wir Sie in unseren Kammermitteilungen.

FORTBILDUNGSVERPFLICHTUNG NACH § 15 FAO

Uns erreichen derzeit zahlreiche Anfragen dazu, ob die Vorlage der jährlichen Bescheinigungen betreffend der Verpflichtung zur Fortbildung nach § 15 FAO nicht bis auf Weiteres ausgesetzt werden könnte.

Eine solche Maßnahme hält die Rechtsanwaltskammer zum jetzigen Zeitpunkt, zu dem noch nicht absehbar ist, wie lange die aktuellen Einschränkungen des öffentlichen Lebens anhalten werden, für verfrüht. Schließlich besteht bis zum Jahresende noch genügend Zeit, hoffentlich verlegte Fortbildungstermine wahrzunehmen oder von dem umfangreichen Online-Angebot Gebrauch zu machen.

Unabhängig hiervon können Sie aber davon ausgehen, dass in Einzelfällen über Anträge, fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen, in diesem Jahr großzügig bzw. mit Augenmaß entschieden werden wird.

Eine Übersicht über alle Fortbildungsmöglichkeiten finden Sie [hier](#).

Bitte machen Sie von den verschiedenen Möglichkeiten der Fortbildung Gebrauch. Insbesondere bieten sich derzeit an:

ONLINE-FORTBILDUNGEN

Nach § 15 Abs. 2 FAO ist schon seit geraumer Zeit auch Fortbildung durch Teilnahme an Seminaren möglich, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden. Es muss jedoch die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander (z.B. per Live-Chat) während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden. Hiermit sind die seit einigen Jahren etablierten Formen von online abgehaltenen bzw. angebotenen Seminaren, etwa unter der Bezeichnung „Webinar“, gemeint.

SELBSTSTUDIUM MIT ANSCHLIESSENDE LERNERFOLGSKONTROLLE

Zudem besteht die Möglichkeit, bis zu fünf Stunden der Fortbildungspflicht im Zuge eines Selbststudiums mit Lernerfolgskontrolle zu erbringen. Selbststudium bedeutet in erster Linie die Lektüre von wissenschaftlichen Beiträgen aller Art, insbesondere aber von Aufsätzen in juristischen Fachzeitschriften, in denen aktuelle und fortbildungsrelevante Rechtsprechung, Gesetzgebungs- und Praxishinweise enthalten sind. Die Anerkennungsfähigkeit des Selbststudiums setzt das Absolvieren einer Lernerfolgskontrolle (z.B. im Multiple-Choice-Modus) voraus, die als objektivierende Rückmeldung über den Lernfortschritt und -erfolg Auskunft gibt. Als Nachweis ist eine Bestätigung des Anbieters mit allen notwendigen Angaben zu dem wissenschaftlichen Beitrag nebst Zeitangabe erforderlich. Die Lernerfolgskontrolle muss nach § 15 Abs. 5 S. 2 FAO dieser Bestätigung als weiterer Nachweis beigelegt werden.

VEREIDIGUNGEN

Die wöchentlichen Vereidigungen finden im „Notbetrieb“ statt. Um die erforderlichen Hygiene- und Abstandsmaßnahmen einhalten zu können, werden nur noch Vereidigungen mit bis zu drei Personen gleichzeitig durchgeführt. Im Zulassungsverfahren werden die Antragsteller entsprechend informiert.

KAMMERIDENT-VERFAHREN

Derzeit können wir leider keine Kammerident-Verfahren durchführen. Wir bitten Sie hierzu um Verständnis.

VERLEGUNG DER KAMMERVERSAMMLUNG

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Krise in Deutschland sowie des am 16.03.2020 ausgerufenen Katastrophenfalls in Bayern, sehen wir uns leider gezwungen, die diesjährige ordentliche Kammerversammlung, die für Freitag, den 24.04.2020 geplant war, zu verlegen.

Wir bedauern dies, jedoch ist aktuell noch nicht vorherzusehen, ob sich die Lage bis Ende April wieder normalisiert und auch für diesen Fall möchten wir keine Gefährdung des Gesundheitszustandes unserer Mitglieder riskieren.

Die einschränkenden Maßnahmen gegen die Corona-Krise verlangen uns allen einiges ab. Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien, Kollegen und Mitarbeitern in dieser schwierigen Zeit alles Gute und viel Gesundheit.

PARTEIVERKEHR

Aufgrund der aktuellen Infektionslage und des am 16.03.2020 ausgerufenen Katastrophenfalls in Bayern, wurde der Parteiverkehr der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München ab Montag, den 16.03.2020, eingestellt.

Die Geschäftsstelle bleibt demnach für Besucher bis auf Weiteres geschlossen.

Die telefonische, postalische und elektronische Erreichbarkeit ist jedoch weiterhin sichergestellt.

Telefon: (089) 53 29 44-0
Telefax: (089) 53 29 44-28
E-Mail: info@rak-m.de
Website: www.rak-m.de

PRÜFUNGSTERMINE DER RECHTSANWALTSKAMMER MÜNCHEN FÜR DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG/RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE

2020/II (SOMMERPRÜFUNG)

Im Hinblick auf die derzeitige Corona-Krise wurde seitens der Rechtsanwaltskammer bislang noch keine Entscheidung über eine mögliche Verschiebung der Termine für die Abschlussprüfung 2020/II getroffen. Nach dem derzeitigen Stand findet die Abschlussprüfung an den bekanntgegebenen Terminen wie geplant statt. Sobald sich diesbezüglich Änderungen ergeben, werden wir hierzu auf der Website der Rechtsanwaltskammer München informieren. Zudem werden die Prüfungsteilnehmer und Ausbildungskanzleien gesondert benachrichtigt.

Die aktuellen Prüfungstermine finden Sie [hier](#).

JUSTIZ UND JVA

Zur Aufrechterhaltung des Rechtsstaats, der inneren Ordnung und des Rechtsfriedens in Bayern soll der Betrieb der Gerichte und Staatsanwaltschaften zwar aufrecht erhalten werden, dennoch ergeben sich auch in diesem Bereich zahlreiche Einschränkungen:

SITZUNGSBETRIEB DER GERICHTE

Derzeit sind die Gerichte nicht von flächendeckenden Schließungen betroffen. Soweit uns Informationen zu Einschränkungen des Sitzungsbetriebs einzelner Gerichte vorliegen, haben wir diese in einem [Merkblatt](#) zusammengefasst, das wir regelmäßig aktualisieren.

SELBSTAUSKUNFTSFORMULAR BEI BESUCHEN VON GERICHTS- UND BEHÖRDENGEBÄUDEN

Alle Gerichts- und Behördenbesucher im Oberlandesgerichtsbezirk müssen vor dem Betreten des Gerichtsgebäudes ein Selbstauskunftsformular ausfüllen. Im Strafjustizzentrum Nymphenburgerstraße ist das Formular bereits bei Einfahrt in die Tiefgarage vorausgefüllt vorzuzeigen.

Die Selbstauskunft ist von jedem Besucher gesondert auszufüllen und betrifft ausdrücklich auch Rechtsanwälte, auch wenn sie keiner Einlasskontrolle

unterzogen werden. Begleitende minderjährige Personen/Kinder benötigen kein eigenes Formular.

Das Formular „Selbstauskunft für Besucher von Justizgebäuden / sonstige externe Personen zu COVID-19“ finden Sie [hier](#).

INFORMATIONEN DER JVA MÜNCHEN

Die JVA bittet alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, genau zu prüfen, ob in der gegenwärtigen Krisensituation Besuche in der JVA München (Stadelheim und Frauenabteilung) wirklich zwingend notwendig sind oder der Kontakt zu Mandantinnen und Mandanten nicht auch verstärkt auf dem Postweg gehalten werden kann.

Besuche können nach vorheriger Absprache mit der Besuchsabteilung der JVA und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in Räumen mit Trennscheiben stattfinden.

Da die Situation sich in den kommenden Wochen vermutlich noch verschärfen wird, wird dringend darum gebeten, gleichwohl den regelmäßigen Kontakt zu Mandanten möglichst auf dem Postweg zu halten und ihnen das Gefühl zu geben, dass man an sie denkt und sich um ihre Angelegenheiten kümmert.

Es wird an einer Lösung gearbeitet, um in dringenden und besonderen Einzelfällen auch Telefonkontakt zu ermöglichen.

Bildquelle: wildpixel/iStock

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE ANWALTSCHAFT

"SCHUTZSCHILD" DER BUNDESREGIERUNG

Hierbei handelt es sich um ein [Maßnahmenpaket](#) zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus.

■ **Bundes-Soforthilfen**

Die Soforthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Krise. Unternehmen bzw. Selbständige aus allen Wirtschaftsbereichen mit bis zu 5 Beschäftigten können einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 Euro für drei Monate beantragen, Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15.000 Euro, ebenfalls für drei Monate. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat hierzu auch eine Pressemitteilung veröffentlicht.

Antragstellung für Corona-Soforthilfen des Bundes und des Freistaates Bayern (hierzu Näheres unten) ab sofort digital möglich.

Die Corona-Soforthilfen können ab sofort digital beantragt werden. Auf der Homepage des Bayerischen Wirtschaftsministeriums steht ein einheitlicher Antrag sowohl für die Soforthilfe-Programme des Bundes als auch für die des Freistaates Bayern zur Verfügung. Nach der Eingabe der Anzahl der Beschäftigten erkennt und entscheidet das Programm, ob das bayerische oder bundesdeutsche Soforthilfe-Programm zur Anwendung kommt. Es erscheint automatisch das jeweils einschlägige Antragsformular. Sofern von den höheren Konditionen des Bundes- und Landesprogramms profitiert werden soll, ist ein neuer elektronischer Antrag zu stellen.

Bitte beachten Sie: Anträge können ab sofort nur noch online gestellt werden. Anträge, die als PDF-Datei oder per Post an die Bewilligungsbehörden gesendet werden, können ab sofort nicht mehr bearbeitet werden.

■ **Schutzfonds**

Um Unternehmen und Arbeitsplätze zu sichern und so langfristige ökonomische und soziale Schäden abzuwenden, sind schnelle und zielgerichtete staatliche Maßnahmen zwingend notwendig. Damit die Realwirtschaft in der Corona-Krise stabilisiert wird, hat der Bund einen Gesetzentwurf zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds auf den Weg gebracht. Dieser Schutzfonds richtet sich insbesondere an große Unternehmen und ermöglicht neben den bereits beschlossenen Liquiditätshilfen über KfW-Programme großvolumige Stützungsmaßnahmen. Dazu gehören staatliche Liquiditätsgarantien sowie Maßnahmen zur Stärkung des Eigenkapitals.

Im Fokus stehen hier größere Unternehmen ab 250 Mitarbeitern, mit der Möglichkeit, auch kleinere Unternehmen im Bereich kritischer Infrastrukturen und Sektoren zu berücksichtigen. Die unterschiedlichen Angebote schaffen für Unternehmen – je nach Bedarf – mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds sieht im Detail folgende Stabilisierungsinstrumente vor, um Tausende von

Arbeitsplätzen zu sichern:

- **Liquiditätsgarantien:** Garantierahmen in Höhe von 400 Milliarden Euro, um Liquiditätsengpässen von Unternehmen zu begegnen und ihnen dabei helfen soll, sich am Kapitalmarkt zu refinanzieren.
- **Kapitalmaßnahmen:** Kreditermächtigung in Höhe von 100 Milliarden Euro für direkte Rekapitalisierungsmaßnahmen, um die Solvenz von Unternehmen sicherzustellen (insbesondere Erwerb von Anteilen oder stillen Beteiligungen, Zeichnung von Genussrechten oder Nachrangdarlehen).
- **Refinanzierung:** Kreditermächtigung in Höhe von 100 Milliarden Euro zur Refinanzierung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bei der Ausführung der ihr zugewiesenen Sonderprogramme.

■ **KfW-Kredite**

Das KfW-Sonderprogramm 2020 läuft seit 23.03.2020. Die Mittel für das KfW Sonderprogramm sind unbegrenzt. Es steht sowohl kleinen, mittelständischen Unternehmen wie auch Großunternehmen zur Verfügung. Die Kreditbedingungen wurden nochmals verbessert. Das bedeutet konkret, dass die Voraussetzungen für die KfW-Kredite massiv gelockert und Konditionen verbessert wurden, um möglichst vielen Unternehmen schnell und wirksam zu helfen. So wurden die Mindestanforderungen an die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens, die sonst bei der Kreditvergabe der KfW gelten, deutlich reduziert. Informationen dazu gibt es auf der Webseite der KfW und bei allen Banken und Sparkassen. Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001.

■ **Soziale Sicherung**

Die Bundesregierung sorgt mit zusätzlichen 3 Milliarden Euro dafür, dass Selbstständige leichter Zugang zur Grundsicherung erhalten. Damit können Lebensunterhalt und Unterkunft in der Krise trotz Verdienstaussfall gesichert werden. Antragsteller auf Grundsicherung müssen in den

nächsten Monaten weder Vermögensverhältnisse offenlegen noch ihr Vermögen antasten. Diese Ausnahmen gelten für sechs Monate. Damit die Leistungen sehr schnell ausgezahlt werden können, werden Anträge auf Grundsicherung vorläufig bewilligt. Die Bedürftigkeitsprüfung erfolgt erst nachträglich.

■ Steuerliche Hilfsmaßnahmen

Fällige Steuerzahlungen werden, soweit diese aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise nicht geleistet werden können, auf Antrag befristet zinslos gestundet. Dies gilt für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer. Betroffene Unternehmen können entsprechende Stundungsanträge bis zum 31.12.2020 stellen. Die zinslose Stundung gilt vorerst für drei Monate.

Daneben kann die Herabsetzung von Vorauszahlungen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) sowie des Steuer-Messbetrags für Zwecke der Gewerbesteuvorauszahlungen schnell und unbürokratisch beantragt werden.

Bei unmittelbarer Betroffenheit will der Freistaat zudem grundsätzlich bis Ende 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen absehen und auch auf gesetzlich anfallende Säumniszuschläge in dieser Zeit verzichten.

Zudem will die bayerische Finanzverwaltung im Hinblick auf die Abgabe von Steuererklärungen mit Anträgen auf Fristverlängerungen wegen Corona großzügig und möglichst unbürokratisch verfahren. Für Steuererklärungen 2018 ist auf Antrag eine Verlängerung der Abgabefrist - auch rückwirkend vom 01.03.2020 an - bis längstens 31.05.2020 möglich, wenn ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe mit der Erstellung der Steuererklärung beauftragt ist. Der Antrag muss schlüssig begründet werden. Alle wichtigen Informationen zu den steuerlichen Hilfsmaßnahmen hat die BRAK [hier](#) zusammengefasst.

Eine Liste der bisher bereits veröffentlichten Verlautbarungen von Bund und Ländern finden Sie [hier](#).

[Hier](#) finden Sie ein Muster-Antragsformular.

Einen weiteren Überblick über derzeitige steuerliche Maßnahmen des Bundes und Bayerns finden Sie [hier](#).

■ **Kurzarbeitergeld**

Um den Bezug von Kurzarbeitergeld zu erleichtern, wurde das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld erlassen. Hiernach gilt Folgendes: Bereits wenn 10 % der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, kann ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen, anstatt wie bisher ein Drittel der Belegschaft.

Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet. Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich. Diese Erleichterungen sind rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft getreten und werden auch rückwirkend ausgezahlt. Ansprechpartnerin ist die Agentur für Arbeit vor Ort.

Im Übrigen richtet sich der Anspruch auf Kurzarbeitergeld nach den §§ 95 ff. SGB III. Dazu muss insbesondere ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall, welcher auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht vorübergehend und nicht vermeidbar ist, vorliegen.

Vermeidbar ist der Arbeitsausfall, wenn er überwiegend saisonal bedingt, betriebs- oder branchenüblich ist, ausschließlich auf betriebsorganisatorischen Gründen beruht, durch Gewährung von Urlaub ganz oder teilweise verhindert werden kann, oder z.B. durch die Nutzung vorhandener Arbeitszeitflexibilisierungsregelungen vermieden werden kann (§ 96 Abs. 4 SGB III).

Ferner verweisen wir auf den Gesetzestext. Die Entscheidung, ob Kurzarbeitergeld gewährt wird, obliegt der Bundesagentur für Arbeit. Das Gesetz sieht für die Kurzarbeit grundsätzlich keine Ankündigungsfrist vor. Eine solche kann jedoch individualvertraglich vereinbart werden. Kurzarbeit stellt eine Ausnahme von dem Grundsatz dar, dass der Arbeitgeber das Risiko des Arbeitsausfalles zu tragen hat, also trotz

Nichtbeschäftigung des Arbeitnehmers die Vergütung in voller Höhe weiterzuzahlen hat, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitskraft persönlich angeboten hat (§ 615 BGB). Kurzarbeit mit der Folge des Wegfalls des Vergütungsanspruchs darf der Arbeitgeber deshalb nicht einseitig anordnen, sondern nur, wenn dies in einem Tarifvertrag, in einer Betriebsvereinbarung (strittig) oder in einer Individualvereinbarung (Arbeitsvertrag) vereinbart worden ist. In Betrieben mit Betriebsrat ist die Anordnung von Kurzarbeit darüber hinaus nur wirksam, wenn der Betriebsrat der Kurzarbeit zugestimmt hat (§ 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG). Dazu reicht im Fall der Kurzarbeit nicht eine formlose Regelungsabrede. Kurzarbeit kann wirksam nur in einer schriftlichen Betriebsvereinbarung eingeführt werden. Wurde die Kurzarbeit nach den genannten Kriterien nicht wirksam angeordnet, hat der Arbeitnehmer, der seine Arbeitsleistung anbietet, trotz des Arbeitsausfalls den vollen Vergütungsanspruch. Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht wegen des fehlenden Entgeltausfalls nicht.

SOFORTHILFE DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG

Die Bayerische Staatsregierung hat ein Soforthilfeprogramm eingerichtet, das sich an Betriebe und Freiberufler richtet, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

COVID-19 ABMILDERUNGSGESETZ

Dieses sieht ein zeitlich begrenztes Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinstunternehmen vor, die Ansprüche im Zusammenhang mit Dauerschuldverhältnissen, die vor dem 08.03.2020 geschlossen wurden, derzeit wegen der Folgen der COVID-19-Pandemie nicht erfüllen können. Hierunter fällt die Grundversorgung wie etwa Strom, Gas, Telekommunikation. Für Mietverhältnisse über Grundstücke oder über Räume wird das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge. Aufgrund von Mietschulden aus dem Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt im Gegenzug im Grundsatz bestehen. Dies gilt für

Pachtverhältnisse entsprechend.

Für Verbraucherdarlehensverträge soll nach Artikel 240 § 3 EGBGB eine gesetzliche Stundungsregelung sowie Vertragsanpassung nach Ablauf der Stundungsfrist eingeführt werden, mit der Möglichkeit für die Vertragsparteien, eine abweichende Vertragslösung zu finden.

Ferner werden die Insolvenzantragspflicht und die Zahlungsverbote bis zum 30.09.2020 ausgesetzt, es sei denn die Insolvenz beruht nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie oder es besteht keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit.

Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen. Mehr Informationen finden Sie [hier](#).

STUNDUNG DER SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Derzeit wird allen von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen und somit auch Rechtsanwälten, die Möglichkeit eingeräumt, sich die Sozialversicherungsbeiträge für die Monate März und April 2020 stunden zu lassen. Die Sozialversicherungsbeiträge für das aus einer Beschäftigung erzielte Entgelt sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig. Für eine Stundung der Beiträge für den betreffenden Monat ist es notwendig, formlos unter Bezug auf eine Notlage durch die Corona-Krise und Paragraph § 76 SGB IV sich direkt an die jeweils zuständigen Krankenkasse zu wenden, welche die Sozialversicherungsbeiträge erhebt. Bitte beachten Sie hierzu auch die [Pressemitteilung des GKV-Spitzenverbandes](#): Eine Stundung der Beiträge zu den erleichterten Bedingungen ist hiernach grundsätzlich nur dann möglich, wenn alle anderen Maßnahmen aus den verschiedenen Hilfspaketen und Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung ausgeschöpft sind.

Einen Musterantrag für die Krankenkasse finden Sie [hier](#).

LFA FÖRDERBANK BAYERN

Die LfA Förderbank Bayern unterstützt betroffene Unternehmen mit Krediten und Risikoübernahmen. Hierfür steht ein Bürgschaftsrahmen in Höhe von 500

Millionen Euro zur Verfügung. Einen Kredit können Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis einschließlich 500 Millionen Euro beantragen, sowie Personen in den Freien Berufen. Diese Kredite können für den Betriebsmittelbedarf und die kurzzeitige Umschuldung verwendet werden. Je Vorhaben können maximal 10 Millionen Euro als Darlehen beantragt werden. Bürgschaften der LfA werden bis zu einem Betrag von 5 Millionen Euro übernommen. Darüber hinaus können auch Staatsbürgschaften übernommen werden. Ansprechpartner für die Beantragung von Hilfen durch die LfA Förderbank Bayern ist ebenfalls zuerst die Hausbank. Diese setzt sich dann mit der LfA in Verbindung und beantragt die Kredite und Bürgschaften.

Hotline LfA-Förderberatung: (089) 2124 -1000

Hotline Bürgschaftsbank Bayern: (089) 545857 -0

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

FINANZIELLE HILFE SPEZIELL FÜR ALLEINERZIEHENDE UND FAMILIEN MIT GERINGEM EINKOMMEN

Die Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im DAV weist darauf hin, dass es hierbei Unterstützung durch einen Notfall-Kinderzuschlag des Bundesfamilienministeriums gibt.

Informationen und die Möglichkeit, den Antrag zu stellen, finden Sie im Internetangebot der [Bundesagentur für Arbeit](#). Pro Kind kann Anspruch auf bis zu 185 Euro im Monat bestehen.

Das Besondere am Notfall-Kinderzuschlag ist, dass bei der Einkommensüberprüfung nicht auf das Einkommen der letzten sechs Monate abgestellt wird, sondern nur das Einkommen des letzten Monats vor der Antragstellung nachzuweisen ist. Der Notfall-Kinderzuschlag kann ab April beantragt werden und ist befristet bis zum 30.09.2020.

ENTSCHÄDIGUNG BEI VERDIENSTAUSFALL AUFGRUND VON KITA- ODER SCHULSCHLIESSUNG

Eltern, die bei einer vorübergehenden behördlichen Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen oder einem

Betretungsverbot nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einen Verdienstaufschlag aufgrund der notwendigen Betreuung erleiden, können eine Entschädigung in Geld erhalten (§ 56 Abs.1a IfSG).

Die Neuregelung ist zum 30.03.2020 in Kraft getreten und gilt bis 31.12.2020.

[Hier](#) gibt der Verband freier Berufe noch einen Gesamtüberblick über die finanziellen Hilfsmaßnahmen.

GESETZ ZUR ABMILDERUNG DER FOLGEN DER COVID-19-PANDEMIE

TEXT: Assessorin Julie Farkas, Assessorin Laura
Funke, Referentinnen der RAK München

Am 27.03.2020 wurde das „[Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht](#)“ im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Mit dem Gesetz sollen die breitgefächerten existenziellen Folgen der Corona-Krise abgefedert werden.

Durch das Gesetz ergeben sich folgende rechtliche Änderungen:

ZIVILRECHT

Für viele Schuldverhältnisse wird in Artikel 240 § 1 EGBGB bis zum 30. Juni 2020 ein Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinstunternehmen begründet, die Ansprüche im Zusammenhang mit Dauerschuldverhältnissen, die vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden, derzeit wegen der Folgen der COVID-19-Pandemie nicht erfüllen können.

Hierunter fällt die Grundversorgung wie etwa Strom, Gas, Telekommunikation.

Weitere Informationen des BMJV hinsichtlich des Schutzes bei Zahlungsverzug – insbesondere bei laufenden Verträgen über Energie, Wasser und Kommunikation – finden Sie [hier](#).

Für Mietverhältnisse über Grundstücke oder über Räume wird das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge. Aufgrund von Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt im Gegenzug im Grundsatz bestehen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend.

Weitere Informationen des BMJV hinsichtlich des Schutzes der Mieterinnen und Mieter finden Sie [hier](#).

Für Verbraucherdarlehensverträge soll nach Artikel 240 § 3 EGBGB eine gesetzliche Stundungsregelung sowie Vertragsanpassung nach Ablauf der Stundungsfrist eingeführt werden, mit der Möglichkeit für die Vertragsparteien, eine abweichende Vertragslösung zu finden.

Weitere Informationen des BMJV hinsichtlich der Stundung im Rahmen von Verbraucherverträgen finden Sie [hier](#).

INSOLVENZRECHT

Die Insolvenzantragspflicht und die Zahlungsverbote werden bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, es sei denn, die Insolvenz beruht nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie oder es besteht keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit.

Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie die Regelung zum Eröffnungsgrund sollen im Verordnungswege bis zum 31. März 2021 verlängert werden können.

Weitergehende Informationen des BMJV finden Sie [hier](#).

GESELLSCHAFTS-, GENOSSENSCHAFTS-, VEREINS-, STIFTUNGS- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

Damit die betroffenen Unternehmen verschiedener Rechtsformen erforderliche Beschlüsse fassen können und handlungsfähig bleiben, werden vorübergehend Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen der Aktiengesellschaft (AG), der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), des Versicherungsvereins a. G. (VVaG) und der Europäischen Gesellschaft (SE) sowie für Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), von General- und Vertreterversammlungen der Genossenschaft sowie von Mitgliederversammlungen von Vereinen geschaffen. Wesentliche Aspekte der vorübergehenden Erleichterungen sind die Möglichkeit, dass der Vorstand der Gesellschaft auch ohne Satzungsermächtigung eine Online-Teilnahme an der Hauptversammlung ermöglichen kann, die Möglichkeit einer präsenzlosen Hauptversammlung mit eingeschränkten Anfechtungsmöglichkeiten, die Möglichkeit der Verkürzung der Einberufungsfrist auf 21 Tage sowie die Ermächtigung für den Vorstand, auch ohne Satzungsregelung Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn vorzunehmen. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, eine Hauptversammlung innerhalb des Geschäftsjahres durchzuführen, somit wird die bisherige Acht-Monats-Frist verlängert.

Weitere Informationen des BMJV finden Sie [hier](#).

STRAFVERFAHRENSRECHT

In das EGStPO wird ein auf ein Jahr befristeter zusätzlicher Hemmungstatbestand für die Unterbrechungsfrist einer strafgerichtlichen

Hauptverhandlung eingefügt. Dieser erlaubt Gerichten, die Hauptverhandlung für maximal drei Monate und zehn Tage zu unterbrechen, wenn diese aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden kann.

Weitere Informationen des BMJV zur Unterbrechung von Hauptverhandlungen in Strafprozessen finden Sie [hier](#).

50 JAHRE KAMMERVORSTAND: RECHTSANWALT SENATOR E. H. OTTHEINZ KÄÄB, LL.M.

TEXT: RA Michael Then, Präsident der RAK München

Unser Vorstandsmitglied, Herr Kollege Rechtsanwalt Ottheinz Kääh, LL.M. feiert in diesem Jahr ein ganz besonderes Jubiläum. Er wurde am 20.03.1970 in den Vorstand gewählt und ist damit seit genau 50 Jahren Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München – ein halbes Jahrhundert Kammerarbeit.

Das heißt im Hinblick auf die Kammer:

- Von den derzeitigen Vorstandsmitgliedern waren 12 Personen im Jahr 1970 noch gar nicht geboren.
- Damals setzte sich der Vorstand aus 32 Mitgliedern zusammen, heute sind es 36.
- Die einzige Frau im Kammervorstand war im Jahr 1970 Rechtsanwältin

Liebl-Blittersdorf aus München, momentan gehören zehn Frauen dem Vorstand an.

- Im Jahr 1970 hatte die Rechtsanwaltskammer 2765 Mitglieder – zum 01.01.2020 waren es 22.269 Mitglieder. Die Kammer ist also in den 50 Jahren um knapp 20.000 Mitglieder gewachsen.



In all diesen Jahren blieb Rechtsanwalt Ottheinz Käab dem Kammervorstand treu.

Seit Beginn seiner Tätigkeit im Vorstand arbeitete Kollege Käab mit vier Präsidenten erfolgreich zusammen und begann unter der Ägide von Herrn Präsidenten Eckart Warmuth sein Ehrenamt. Von 1972 bis 1986 war er Vizepräsident und Schriftführer des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer München.

Ab 1986 widmete sich Rechtsanwalt Ottheinz Kääb in besonderem Maße der Fortbildung der Rechtsanwälte und übernahm im Jahr 1990 den Vorsitz der Abteilung VII „Rechtsanwalts- und Juristenausbildung. Diesen Posten bekleidet er seit 30 Jahren. Vor allem die jungen Juristen lagen ihm all die Jahre am Herzen. So ist er Gründer der Veranstaltungsreihe „Einführungsveranstaltung für junge Rechtsanwälte“, die die Kammer mehrmals im Jahr anbietet. Ottheinz Kääb gibt den jungen Anwälten einen Überblick über das Berufs- und Gebührenrecht und steht für alle Fragen rund um den Anwaltsberuf zur Verfügung.

Besonders aktiv war Kollege Kääb auch in der Referendarsausbildung. In jedem Jahrgang war er bekannt und beliebt und für viele Referendare, auch für diejenigen, die inzwischen fortgeschrittenen Alters sind, entstand durch Ottheinz Kääb der erste Kontakt zum Beruf des Rechtsanwalts und zur Kammer. Er baute den Fortbildungsbereich der Rechtsanwaltskammer mit auf und war und ist mit seiner Begeisterung für seine Tätigkeit und seiner Leidenschaft für das Ehrenamt vielen ein Vorbild.

Doch nicht nur für den juristischen Nachwuchs engagiert er sich unermüdlich, auch die Versorgung der Kollegen im Rentenalter liegt ihm am Herzen. So war Rechtsanwalt Kääb von 1985 bis 2016 Mitglied und ab 1997 Vorsitzender des Verwaltungsrats der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung. Er war einer der Gründerväter der, im Gesetz vom 20.12.1983 in Kraft getretenen, am 01.01.1984 errichteten, Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung. Diese war zunächst allein für die Versorgung der bayerischen Anwaltschaft zuständig. Auch im Bereich Technisierung gehörte er zu den Pionieren: Seit 1973 war Ottheinz Kääb im Arbeitskreis Datenbank und EDV bei der BRAK engagiert, jahrelang als Vorsitzender des Arbeitskreises.

Seit 1990 ist Rechtsanwalt Ottheinz Kääb zudem Vorsitzender des Vereins „Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.“. Zweck des Vereins ist die Förderung der Interessen der Anwaltschaft und die Festigung der wirtschaftlichen Sicherheit des Rechtsanwalts und seiner Familie.

Nicht nur für sein Ehrenamt in der Kammer setzt sich Rechtsanwalt Ottheinz Kääh mit ganzem Herzen ein. Er ist als Lehrbeauftragter an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt und als Prodekan der Fortbildung für Volljuristen zur Erlangung des LL.M. tätig. Er ist Dozent des DAJ und Mitherausgeber der Zeitschrift SVR sowie Mitherausgeber und Mitautor der Handbücher für den Fachanwalt für Verkehrsrecht und den Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht.

Für seine herausragende Leistung im anwaltlichen Berufsrecht und für seinen Einsatz um die Anwaltsversorgung wurde Rechtsanwalt Ottheinz Kääh mit folgenden Auszeichnungen geehrt:

- 1982
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

- 2000
Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

- 2003
Auszeichnung mit der Kammermedaille für herausragendes Engagement

- 2015
Verleihung der Würde zum Ehrensensator der Hochschule für Umwelt und Wirtschaft Nürtingen-Geislingen

- 2015
Bayerischer Verdienstorden

- 2016

Ehrenschale der ABV mit Ehrennadel in Gold

- 2022
Kammermedaille in Gold

Fünfzig Jahre ehrenamtliches Engagement für das Berufsrecht unserer Anwaltschaft im Kammerbezirk (im Vorstand und Präsidium), an dessen Schaffung und Fortentwicklung er maßgeblich beteiligt war, sind wirklich etwas ganz Besonderes.

Die Rechtsanwaltskammer dankt Rechtsanwalt Ottheinz Kääb namens der Kollegenschaft unseres Kammerbezirks ganz herzlich. Der Dank gilt dem herausragenden Engagement, dem Einsatz gerade für junge Kolleginnen und Kollegen und für das Ehrenamt. Dabei ist vor allem hervorzuheben, das stets im Mittelpunkt seines Handelns stehende Verständnis für die Kolleginnen und Kollegen.

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Oberlandesgerichtsbezirk München beglückwünschen ihren Kollegen Kääb, der weit über die Grenzen des Kammerbezirks hinaus ein hoch geachteter und geschätzter Kollege ist, dem wir Dank und Anerkennung schulden und dessen ausgesprochen offenes und empathisches Wesen wir alle zu schätzen wissen.

BERICHTE ZU DEN VORSTANDSSITZUNGEN JANUAR - MÄRZ 2020

VORSTANDSSITZUNG JANUAR 2020

Berichte

RA Then berichtete aus der Präsidiumssitzung vom 13.01.2020. Themen waren u.a.: Zulassungen und Widerrufe, Anträge zum Unterstützungsfonds, Geldwäscheaufsicht und Zusammenarbeit mit den betreffenden Behörden und Ministerien, Vorbereitung der Kammerversammlung am 24.04.2020, Wahlen zum Kammervorstand 2020, Richterbestellung zum AnwG und zum BayAGH, gemeinsame Sitzung der Mitglieder des Vorstands des Anwaltsgerichts und des Präsidiums der RAK München am 30.01.2020, Vergabe des Promotionspreises an Frau Charlotte van Kampen von der Universität Passau.

Bericht des Schatzmeisters

RA Pohlmann stellte den Quartalsbericht für das vierte Quartal 2019 sowie den Haushaltsplan Januar bis Dezember 2019 vor. RA Pohlmann erläuterte, dass die, gegenüber den Mitgliedern der RAK zugesagte, kontinuierliche Abschmelzung des Kammervermögens bislang konsequent eingehalten werden konnte.

Vorschlagslisten für die Besetzung von Richterstellen

Der Vorstand der RAK München war auch in diesem Jahr wieder aufgerufen, Kolleginnen und Kollegen für die Übernahme eines Richteramts am Amtsgericht München sowie am Bayerischen Amtsgerichtshof gemäß § 94 BRAO vorzuschlagen. Die Mitglieder des Amtsgerichts und des Bayerischen Amtsgerichtshofs werden vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz für eine Dauer von fünf Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich.

Anwaltstreffen: Vorstellung eines neuen Konzepts

RA Dr. Weckbach stellte die bisherigen Ideen einer Neukonzeptionierung des einmal jährlich stattfindenden Anwaltstreffens der Rechtsanwaltskammer München vor. Es wurde vorgeschlagen, die Veranstaltung künftig in zwei neue Teile zu strukturieren: Zunächst soll es einen Vortrag zu allgemeinen, kanzeleispezifischen Themen durch einen ggf. externen Referenten von maximal 45-minütiger Dauer mit anschließender Diskussion geben. Es wurde ergänzt, dass angedacht sei, das Anwaltstreffen zukünftig möglichst auf einen Tag unter der Woche statt auf einen Freitag zu legen. Zudem solle die Veranstaltung auf den Vormittag/Mittag oder frühen Nachmittag gelegt werden.

Demnach wurde vorgeschlagen, die Veranstaltung künftig in zwei neue Teile zu strukturieren: Zunächst soll es einen Vortrag zu allgemeinen, kanzeleispezifischen Themen durch einen ggf. externen Referenten von maximal 45-minütiger Dauer mit anschließender Diskussion geben.

RA Dr. Weckbach ergänzte, dass angedacht sei, das Anwaltstreffen zukünftig möglichst auf einen Tag unter der Woche statt auf einen Freitag zu legen. Zudem solle die Veranstaltung auf den Vormittag/Mittag oder frühen Nachmittag gelegt werden.

Insgesamt solle das Anwaltstreffen kompakter und vielfältiger werden. Es sollen wieder mehr Interessenten, vor allem auch jüngere Kolleginnen und Kollegen, als Teilnehmer gewonnen werden. Durch die Aufteilung in zwei Veranstaltungsblöcke werde zudem eine flexible Teilnahme ermöglicht. Die Konzentration der Veranstaltung auf die Mittags- und frühe Nachmittagszeit solle bei den Kolleginnen und Kollegen einen größeren Anreiz schaffen, das Treffen zu besuchen, ohne dafür einen halben Arbeitstag aufwenden zu müssen.

VORSTANDSSITZUNG FEBRUAR 2020

Bericht aus dem Präsidium

RA Then berichtete aus der Präsidiumssitzung vom 03.02.2020. Themen waren u.a. Zulassungs- und Widerrufsverfahren, eine Auftragsvergabe in RDG-Angelegenheiten, GwG, Vorbereitung der Kammerversammlung 2020, Prüfung der Aufnahmekriterien von Avocats/Rumänien, Verlegung des BayVGH nach Ansbach (die Pläne sind zu kritisieren, es wurde eine Presseinfo herausgegeben sowie ein Schreiben an den Ministerpräsidenten versandt), BRAK-Ausschüsse (alle Vorschläge der RAK München für die Besetzung der Ausschüsse wurden angenommen). Neben dem Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer gibt es nunmehr zusätzlich einen StPO-Ausschuss.

RA Pohlmann berichtete über den Erfahrungsaustausch Geldwäsche, der am 06.und 07.02.2020 in München stattfand. Es sei eine gewinnbringende Veranstaltung mit Teilnehmern aus nahezu allen Rechtsanwaltskammern sowie der Patentanwalts- und der bayerischen Steuerberaterkammern gewesen. Zudem konnten für den Erfahrungsaustausch qualifizierte Praktiker als Referenten gewonnen werden.

Anträge zur Kammerversammlung am Freitag, den 24.04.2020

Die Anträge des Kammervorstands zur Kammerversammlung wurden erörtert und beschlossen. Diese betreffen Änderungen der Geschäftsordnung sowie der Wahlordnung der RAK München.

VORSTANDSSITZUNG MÄRZ 2020

Die Vorstandssitzung im März musste wegen der Corona-Krise abgesagt werden.

JOUR FIXE INSOLVENZRECHT

Die Rechtsanwaltskammer München trifft sich regelmäßig mit Vertretern der verschiedenen Gerichte und Staatsanwaltschaften zu einem Jour Fixe, um die Zusammenarbeit von Gerichten, Justizbehörden und Anwaltschaft zu verbessern. Neben wechselseitigen Anregungen zur Verbesserung von Verwaltungsabläufen werden auch exemplarische Einzelfälle erörtert, die beispielsweise den Fortgang von Verfahren oder entstandene Kommunikationsschwierigkeiten betreffen. Aktuell wird auch regelmäßig die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs thematisiert. In diesem Jahr findet nunmehr erstmalig ein Jour Fixe zwischen der Präsidentin des Amtsgerichts München, Vertretern des Insolvenzgerichts München und der Rechtsanwaltskammer München statt. Gerne können Sie Anregungen und/oder Themen für diesen ersten Jour Fixe [hier](#) einreichen. Damit die Themen effektiv erörtert werden können, geben Sie bitte, soweit Ihre Eingaben Einzelfälle betreffen, entsprechende Aktenzeichen an bzw. fügen Abschriften bei. Auf Wunsch behandeln wir die Identität der/des Eingebenden vertraulich.



MELDUNGEN AUS DER KAMMER

AUSSTELLUNG „JÜDISCHE JURISTINNEN UND JURISTINNEN JÜDISCHER HERKUNFT“

Ab Mittwoch, den 27.05.2020 ist die Ausstellung „Jüdische Juristinnen und Juristinnen jüdischer Herkunft“ im Lichthof des Justizpalastes, Prielmayerstr. 7, zu sehen.

Die Ausstellung ist eine Wanderausstellung, die vom Deutschen Juristinnenbund e.V. (djb) konzipiert wurde. Sie porträtiert 17 Frauen, die viele weitere jüdische oder von den Nationalsozialisten als jüdisch verfolgte Juristinnen der ersten Juristinnengeneration repräsentieren. Ergänzt werden die Biographien durch Tafeln u.a. mit Erläuterungen zur Zulassung von Frauen zu den juristischen Berufen, zur Gründung des Juristinnen-Vereins 1914, zu Berufsverboten, Vertreibung, Ermordung, Exil, Remigration und Restitution.

Veranstaltet wird die Ausstellung vom Landgericht München I in Zusammenarbeit mit der Israelitischen Kultusgemeinde München und der Rechtsanwaltskammer München. Sie ist bis Ende Juni wochentäglich von 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr im Justizpalast zu sehen. Der Eintritt ist kostenlos.

Die Veranstaltung findet nach der aktuellen Planung statt.

NACHRUF AUF RECHTSANWALT HANS-GERHARD BECK †

Unser Kollege Hans-Gerhard Beck, der am 01.03.2020 verstorben ist, wird vielen von uns auf Dauer im Gedächtnis bleiben.

Es war die vom Freistaat Bayern geplante Aufhebung der Doppelzulassung an LG und OLG, die Herrn Kollegen Beck veranlasste, sich zusammen mit einer kleinen Gruppe Gleichgesinnter für die damals „jungen Anwälte“ zu engagieren. Die Aufspaltung in zwei Gruppen mit unterschiedlichem Zulassungsumfang hätte für Jahrzehnte zu einer Diskriminierung der damals jüngeren Anwälte geführt.

Die, über das rein Berufliche hinausgehende, Verbindung mit Gleichgesinnten war dann der Grund für ihn, sich auf Dauer für anwaltliche Interessen einzusetzen. Nicht nur im Kammervorstand, in den er 1971 gewählt wurde, sondern auch als Vizepräsident der Kammer bis 1994, vor allem aber als Mitglied der ersten Satzungsversammlung hat sich Hans-Gerhard Beck um die Anwaltschaft verdient gemacht.

Sein persönlicher Einsatz, vor allem bei der Beratung junger Kollegen in berufsrechtlichen Fragen, kann nicht hoch genug geschätzt werden. Einsatz und Loyalität im Präsidium waren beispielhaft und werden unvergessen bleiben.

Wir werden ihn in dankbarer Erinnerung behalten.

Dr. Jürgen F. Ernst
Ehrenpräsident RAK München

NACHRUF AUF RECHTSFACHWIRTIN WALTRAUD (WALLI) OKON †

Die Rechtsanwaltskammer, alle Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse trauern um Rechtsfachwirtin Walli Okon, die am 17.02.2020 nach schwerer Krankheit verstorben ist. Wir verlieren mit Walli Okon eine hochgeschätzte Rechtsfachwirtin, eine herausragende Vertreterin in der beruflichen Aus- und Fortbildung mit einmaliger Kraft und Persönlichkeit.

Rechtsfachwirtin Walli Okon war seit 2001 Mitglied im Prüfungsausschuss München III und ist seitdem der Rechtsanwaltskammer München in der Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten treu geblieben. Sie war ehrenamtlich tätig in folgenden Gremien:

- 2001 - 2014
stellv. Mitglied im PA München III (Vorsitz: Rechtsanwalt Beck)

- 2002 - 2014
stellv. Mitglied im Berufsbildungsausschuss (Vorsitz: Rechtsanwalt Dr. Schuppenies)

- 2010 - 2015
Mitglied Prüfungs-/Aufgabenausschuss Rechtsfachwirt (Vorsitz: Rechtsanwalt Dr. Schuppenies)

- seit 02.01.2017
Mitglied Prüfungs-/Aufgabenausschuss Rechtsfachwirte (Vorsitz:
Rechtsfachwirtin Jungbauer)

- seit 01.09.2018
Mitglied AA-Ausschuss Rechtsfachwirte (RAK Bamberg, München und
Nürnberg)

Frau Okon zeichnete sich durch ein großes Pflichtbewusstsein aus. Trotz ihrer Erkrankung war sie bis zuletzt mit vollem Engagement ehrenamtlich im Prüfungs- und Aufgabenausschuss - Geprüfte Rechtsfachwirte - der Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg tätig. Mit hohem Sachverstand und unter Zurückstellung eigener Belange hat sie sich nachdrücklich für die Interessen der RA-Fachangestellten und der beruflichen Fortbildung eingesetzt. Ihr Einsatz galt stets dem Ziel, die Fachangestellten weiter zu qualifizieren und optimale Berufschancen in den Kanzleien zu sichern.

Wir nehmen mit Betroffenheit Abschied von einer allseits geschätzten Rechtsfachwirtin, der wir Dank und Anerkennung schulden. Walli Okon hat sich über die Grenzen des Oberlandesgerichtsbezirks München für die Fortbildung verdient gemacht. Wir werden sie nicht vergessen.

RAin Elisabeth Schwärzer
Geschäftsführerin RAK München

Bildquellen: kontrastDesign/iStock



1. ELEKTRONISCHE VORSTANDSWAHL

TEXT: RAin Claudia Krafft, LL.M., stv.
Geschäftsführerin RAK München

Im Zeitraum vom 24.04.2020, 18:00 Uhr, bis 10.05.2020, 18:00 Uhr, findet die Vorstandswahl 2020 einschließlich zweier Nachwahlen in den LG-Bezirken Kempten und München I statt. Seit Inkrafttreten der Wahlordnung zur Wahl des Vorstands und der Vertreter der Satzungsversammlung am 01.07.2018 besteht die Möglichkeit, elektronische Wahlen durchzuführen. Nachdem bereits die Wahlen zur 7. Satzungsversammlung im April 2019 elektronisch stattgefunden haben, hat sich das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München dafür ausgesprochen, auch die Vorstandswahl 2020 einschließlich Nachwahlen elektronisch durchzuführen.

Die elektronische Wahl ermöglicht eine hohe Wahlbeteiligung und sichert die besondere demokratische Legitimation, die Grundlage der Akzeptanz der Arbeit des Kammervorstands ist. Mit den Zugangsdaten, die Anfang April postalisch versendet wurden, können Sie ihr Stimmrecht zeitlich unabhängig ausüben,

egal ob am Arbeitsplatz in der Kanzlei oder bequem zuhause. Die elektronische Wahl ist mit allen gängigen Internetbrowsern und PCs durchführbar. Sie können Ihre Stimme auch über Ihr Laptop, Smartphone oder Tablet abgeben. Die Stimmabgabe über das Online-Wahlportal ist nicht nur komfortabel, sondern auch sicher.

Die zum Einsatz kommende Wahlsoftware stellt sicher, dass die Wahlgrundsätze eingehalten werden, vor allem, dass das Wahlgeheimnis gesichert ist, dass pro Wahlberechtigtem nur einmal abgestimmt werden kann, dass die Wahlurne korrekt ausgezählt wird und die Manipulationsfreiheit mathematisch nachgewiesen werden kann.

Nehmen Sie Ihr Wahlrecht wahr! Mit der Ausübung ihres Stimmrechts sorgen Sie dafür, dass Ihre Interessen vertreten werden. Die Arbeit des Kammervorstands ist gelebte Selbstverwaltung der Anwaltschaft. Durch Ihre Wahlbeteiligung nehmen Sie Einfluss auf die Entwicklung der anwaltlichen Selbstverwaltung und wirken daran mit, dass der Kammervorstand ein repräsentatives Abbild der durch ihn vertretenen Kolleginnen und Kollegen ist.

Bildquellen: vladwel/iStock



ERKLÄRUNG DES WAHLVORGANGS

TEXT: RAin Claudia Krafft, LL.M., stv.
Geschäftsführerin RAK München

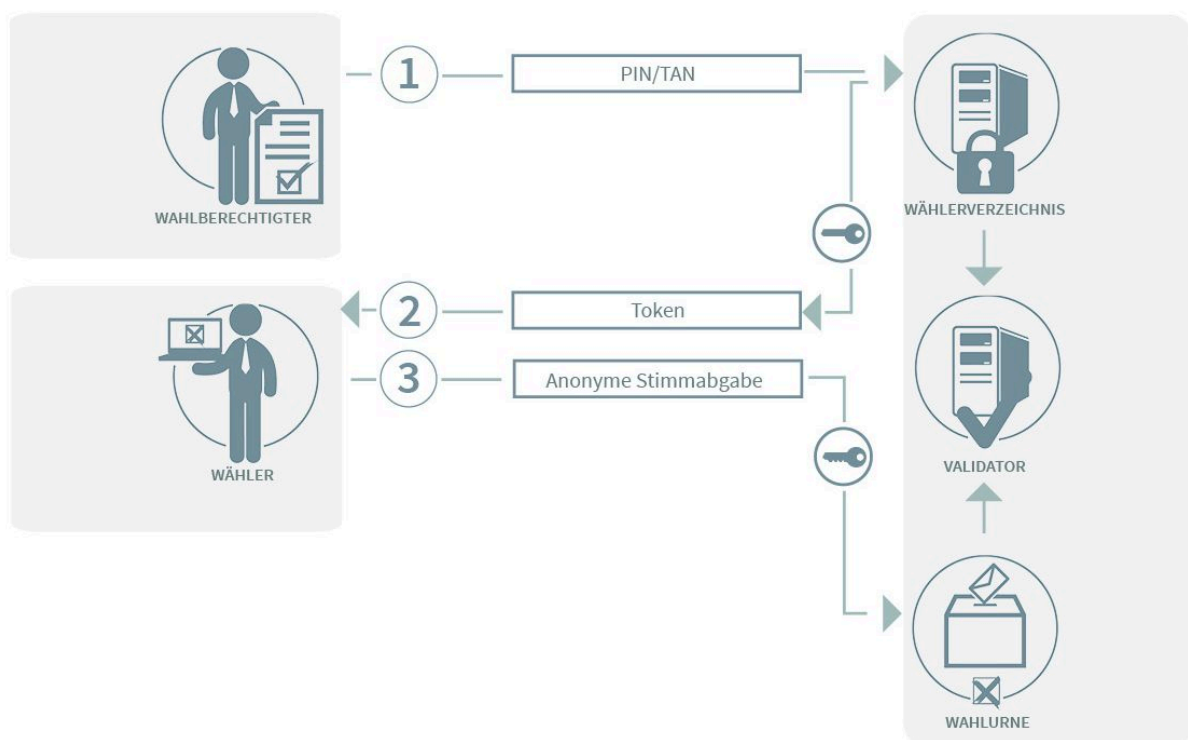
Seit Inkrafttreten der Wahlordnung zur Wahl des Vorstands und der Vertreter der Satzungsversammlung am 01.07.2018 besteht die Möglichkeit, Wahlen per Briefwahl oder elektronisch durchzuführen. Nachdem im Frühjahr 2019 bereits die Wahlen zur 7. Satzungsversammlung erstmals elektronisch durchgeführt wurden, werden die Vorstandswahlen 2020 ebenfalls elektronisch stattfinden.

WIE FUNKTIONIERT DIE ELEKTRONISCHE WAHL?

(1) Mit der Wahleinladung erhalten Sie Ihre persönlichen Zugangsdaten. Damit melden Sie sich am Online-Wahlssystem an.

(2) Nach der Anmeldung am Online-Wahlssystem wird aus Ihren Zugangsdaten ein anonymes Token generiert, das keinerlei Rückschlüsse auf Ihre Identität zulässt.

(3) Ihre Stimmabgabe erfolgt dann anhand dieses Tokens, die Zugangsdaten werden nicht weiter übertragen. Nach der Stimmabgabe wird Ihr Token wieder gelöscht und das Wählerverzeichnis wird informiert, dass für Ihre Daten kein neues Token generiert werden darf. So weiß das Wählerverzeichnis, dass Sie an der Wahl teilgenommen haben, allerdings nicht, wie Ihre Wahlentscheidung ausgefallen ist. Die Wahlurne dagegen weiß, wie der Stimmzettel ausgefüllt wurde, aber nicht von wem. Nur Sie selbst wissen, wen Sie gewählt haben. Das Wahlgeheimnis ist gewahrt.



© POLYAS

WARUM ELEKTRONISCH WÄHLEN?

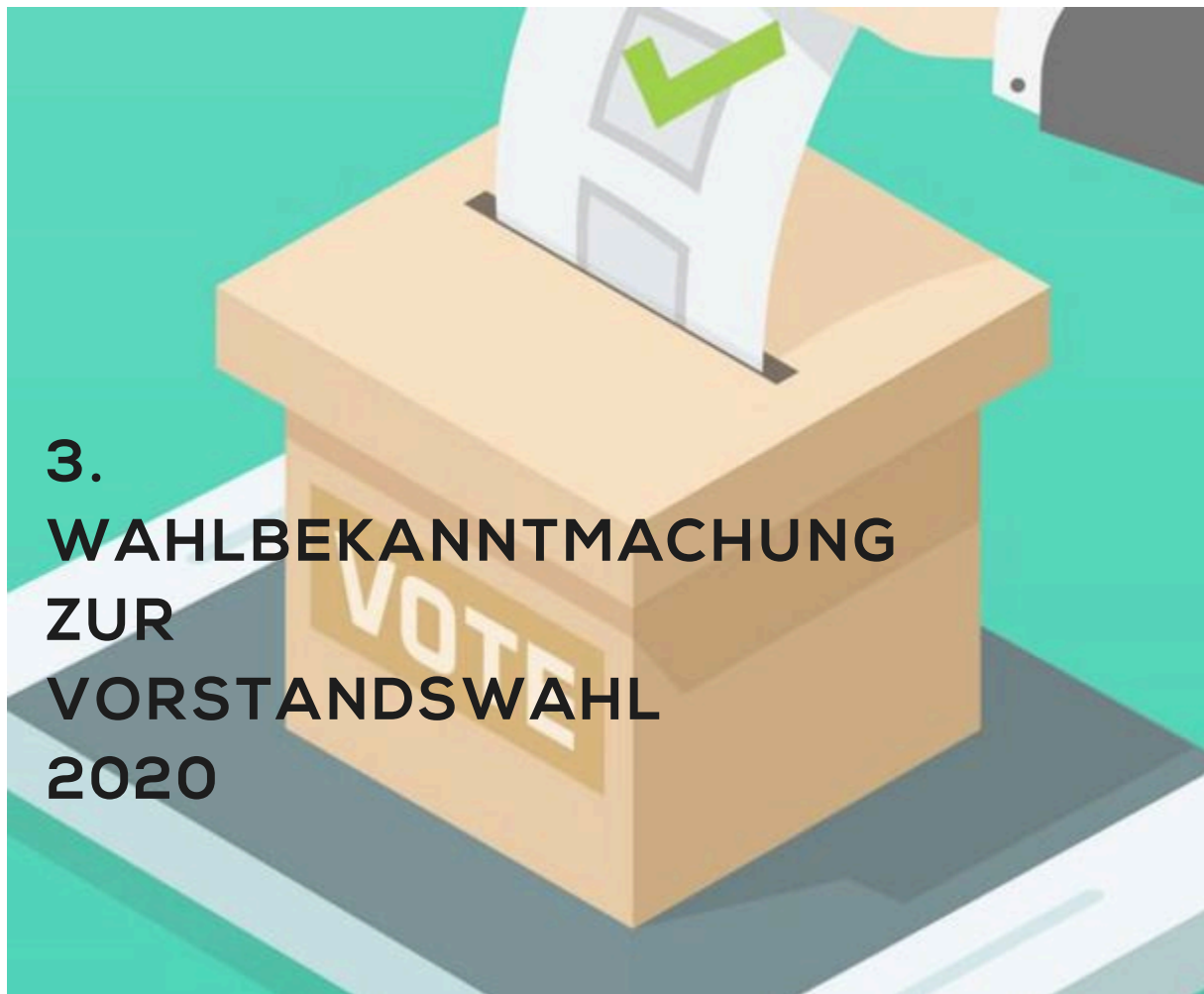
Sicher

Die Stimmabgabe über das Online-Wahlsystem ist sicher. Die zum Einsatz kommende Online-Wahlsoftware wurde vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik als sichere Online-Wahlsoftware zertifiziert. Damit ist sichergestellt, dass die Wahlgrundsätze eingehalten werden, insbesondere, dass das Wahlgeheimnis gesichert ist, dass pro Wahlberechtigtem nur einmal abgestimmt werden kann, dass die Wahlurne korrekt ausgezählt wird und die Manipulationsfreiheit mathematisch eindeutig nachgewiesen werden kann.

Komfortable Stimmabgabe

Die elektronische Stimmabgabe ist komfortabel. Sie benötigen lediglich einen PC mit einem Internetzugang. Die elektronische Wahl ist mit allen gängigen Internetbrowsern und PCs durchführbar. Sie können Ihre Stimme aber auch über Ihr Laptop, Smartphone oder Tablet abgeben. Mit den Ihnen übermittelten Zugangsdaten können Sie Ihr Stimmrecht zeitlich unabhängig ausüben, egal ob am Arbeitsplatz in der Kanzlei oder bequem zuhause.

Bildquellen: vladwel/iStock



3. WAHLBEKANNTMACHUNG ZUR VORSTANDSWAHL 2020

Wie bereits in der 2. Wahlbekanntmachung vom 21.02.2020 mitgeteilt, konnten Wahlvorschläge bis zum 18.03.2020, 12.00 Uhr beim Wahlausschuss eingereicht werden.

Es sind insgesamt 34 Wahlvorschläge eingegangen.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung vom 20.03.2020 nachfolgende Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl zugelassen:

LANDGERICHTSBEZIRK AUGSBURG (3 SITZE)

1. Dr. Oliver Mader, Paarstr. 21, 86453 Dasing

2. Anne Riethmüller, Rathausplatz 3, 86420 Diedorf
3. Steffen Schmidt-Hug, Hauptplatz 153, 86899 Landsberg
4. Dr. Thomas Weckbach, Schießgrabenstr. 14, 86150 Augsburg
5. Werner Weiss, Zeugplatz 7, 86150 Augsburg

LANDGERICHTSBEZIRK DEGGENDORF (1 SITZ)

1. Dr. Michael Schröter, Von-Rainer-Str. 7, 94234 Viechtach

LANDGERICHTSBEZIRK MEMMINGEN (1 SITZ)

1. Michael Bogdahn, Herrenstr. 9, 87700 Memmingen

LANDGERICHTSBEZIRK MÜNCHEN I (11 SITZE UND 1 SITZ IM WEGE DER NACHWAHL)

1. Martin Arendts, Perlacher Str. 68, 82031 Grünwald
2. Dr. Denise Blessing, Zaubzerstraße 2, 81677 München
3. Domenic Böhm, Sckellstr. 6, 81667 München
4. Thomas Böhmer, Erika-Mann-Str. 47, 80636 München
5. Stephan Dobrowolski, Waldparkstr. 69, 85521 Riemerling
6. Dr. Florian M. Endter, Schrenkstr. 7, 80339 München
7. Dr. Babette Fiévet, Tengstr. 27, 80798 München
8. Andreas Freiherr Huber von Gleichenstein, Rottmannstr. 11 a, 80333 München
9. Marc Groebl, LL.M., Prinzregentenstr. 11, 80538 München
10. Daniela Just, Rumfordstr. 48, 80469 München
11. Florian Kempfer, Magdalenenstr. 54, 80638 München
12. Stephan Kopp, Max-Rüttgers-Str. 3 a, 82067 Zell-Schäftlarn
13. Andreas von Máriássy, Altheimer Eck 13 / II, 80331 München
14. Ünal Özkök, Bayerstr. 15, 80335 München
15. Dr. Frank Remmertz, Rindermarkt 6, 80331 München
16. Andreas Schwarzer, Nymphenburger Str. 20, 80335 München
17. Dr. Alexander Siegmund, Schleißheimer Str. 2, 80333 München

18. Michael Then, Tengstr. 27, 80798 München
19. Christoph Vaagt, Kistlerhofstr. 70 Geb.88, 81379 München
20. Dr. Stephan Vielmeier, Schäftlarnstr. 94, 81371 München
21. Prof. Dr. Kerstin Wolf, M.A., Bavariaring 26, 80336 München
22. Karsten Wunsch, Öttlmaistr. 9, 81737 München

Gewählt sind die 11 Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sowie im Wege der Nachwahl der Wahlvorschlag auf Rang 12 der Stimmenanzahl.

LANDGERICHTSBEZIRK MÜNCHEN II (2 SITZE)

1. Karl Brunnhuber, Sauerlacher Str. 48, 82515 Wolfratshausen
2. Andreas Dietzel, Am Wiesenhang 7, 82131 Gauting
3. Alexander Mayerhöfer, Marktplatz 15, 83714 Miesbach

LANDGERICHTSBEZIRK KEMPTEN (1 SITZ IM WEGE DER NACHWAHL)

1. Marc Armatage, Residenzplatz 1, 87439 Kempten
2. Jürgen Berners, Schrannengasse 15, 87629 Füssen

Eine Kurzvorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten finden Sie auf der [Website](#) der Rechtsanwaltskammer München.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München erfolgt

in der Zeit vom

24.04.2020, 18.00 Uhr bis 10.05.2020, 18.00 Uhr

als elektronische Wahl.

Die elektronische Wahl erfolgt über ein Online-Wahlportal. Die notwendigen

Zugangsdaten erhalten Sie in den nächsten Tagen per Post an Ihre Kanzleiadresse.

Der Wahlleiter
gez. RA Hansjörg Staehle

Bildquellen: vladwel/iStock



Folgende Kandidatinnen und Kandidaten wurden zur Wahl zugelassen:

LG-BEZIRK AUGSBURG

- RA Dr. Oliver Mader
- RAin Anne Riethmüller
- RA Steffen Schmidt-Hug
- RA Dr. Thomas Weckbach
- RA Werner Weiss

LG-BEZIRK DEGGENDORF

- RA Dr. Michael Schröter

LG-BEZIRK MEMMINGEN

- RA Michael Bogdahn

LG-BEZIRK MÜNCHEN I

- RA Martin Arendts
- RAin Dr. Denise Blessing
- RA Domenic Böhm
- RA Thomas Böhmer
- RA Stephan Dobrowolski
- RA Dr. Florian M. Endter
- RAin Dr. Babette Fiévet
- RA Andreas Freiherr Huber von Gleichenstein
- RA Marc Groebl, LL.M.
- RAin Daniela Just
- RA Florian Kempter
- RA Stephan Kopp
- RA Andreas von Máriássy
- RA Ünal Özkök

- RA Dr. Frank Remmert
- RA Andreas Schwarzer
- RA Dr. Alexander Siegmund
- RA Michael Then
- RA Christoph Vaagt
- RA Dr. Stephan Vielmeier
- RAin Prof. Dr. Kerstin Wolf, M.A.
- RA Karsten Wunsch

LG-BEZIRK MÜNCHEN II

- RA Karl Brunnhuber
- RA Andreas Dietzel
- RA Alexander Mayerhöfer

LG-BEZIRK KEMPTEN

- RA Marc Armatage
- RA Jürgen Berners

Die Selbstvorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten finden Sie [hier](#).

Bildquellen: vladwel/iStock

ERSTER ERFAHRUNGSAUSTAUSCH ZUR GELDWÄSCHEAUFSICHT

TEXT: Assessorin Laura Funke, Referentin RAK
München

Am 07.02.2020 fand in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer München der erste Erfahrungsaustausch der Rechtsanwaltskammern zur Geldwäscheaufsicht statt. Beinahe alle deutschen Rechtsanwaltskammern sowie die BRAK nahmen an dem Austausch teil. Zudem konnte die Rechtsanwaltskammer München Gäste der Steuerberaterkammer München, des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, welches die Aufsicht über die Notare führt, der Patentanwaltskammer München sowie der Financial Intelligence Unit (FIU) begrüßen.

Eine besondere Ehre war es der Rechtsanwaltskammer München, Herrn Mildner, der für die Geldwäscheaufsicht im Bayerischen Staatsministerium des Inneren zuständig ist, sowie Frau Leinfelder, die bei der Regierung von Mittelfranken in der Geldwäscheaufsicht tätig ist, als Referenten für die Veranstaltung gewinnen

zu können. Herr Mildner informierte über Geldwäscherisiken in Deutschland und die Erstellung der „Ersten Nationalen Risikoanalyse“ des Bundes. Frau Leinfelder berichtete zu Vollzugserfahrungen in der Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzsektor.

Das Treffen der Kammern diene als Forum zum Austausch über praktische Aspekte, zum Kennenlernen sowie zur gegenseitigen Unterstützung im Rahmen der Geldwäscheaufsicht. Dabei wurde gleichzeitig betont, dass es sich bei der Übertragung der Aufsichtstätigkeit im Bereich der Geldwäsche auf die Kammern aufgrund des besonderen staatlichen Fokus auf dieses Thema um eine grundlegende Frage der anwaltlichen Selbstverwaltung handelt.

Im Fokus der Veranstaltung stand das Bestreben, deutschlandweit eine möglichst einheitliche Aufsichts- und Prüfungstätigkeit zu etablieren. Die operative Zusammenarbeit der Kammern untereinander soll, soweit möglich, gefördert und die Schaffung von Synergieeffekten erleichtert werden.

Thematisch besonders hervorgehoben wurden zunächst die GwG-Gesetzesänderungen, welche zum 01.01.2020 in Kraft getreten sind. Dabei wurden nicht nur der Verpflichtetenkreis sowie die Kataloggeschäfte erweitert, sondern auch Regelungen beispielsweise im Bezug auf die Stellung von Syndikusrechtsanwälten konkretisiert. Auch im Bereich der verstärkten Sorgfaltspflichten wurden mit Blick auf Risikoländer Änderungen vorgenommen. Im Zusammenhang mit dem Immobiliensektor als Hochrisikobereich wurde der Verordnungsentwurf zu § 43 Abs. 6 GwG erörtert, zu welchem die Kammern im Rahmen des förmlichen Anhörungsverfahrens noch Stellungnahmen abgeben werden. Erörtert wurde mit Blick auf die Verschwiegenheitspflicht der Anwaltschaft auch der neu geschaffene § 23a GwG, der bestimmt, dass Verpflichtete, welche im Rahmen ihrer Tätigkeit Unstimmigkeiten zwischen dem Transparenzregister und ihren eigenen Erkenntnissen feststellen, dies an die registerführende Stelle zu melden haben. Darüber hinaus wurden die Erweiterungen in den Ordnungswidrigkeitentatbeständen des § 56 GwG sowie die Erhöhung der Bußgeldrahmen besprochen.

Im weiteren Verlauf der Veranstaltung wurde die anstehende FATF-Deutschlandprüfung im Hinblick auf deren Ablauf erörtert. Die Financial Action Task Force (FATF) wird im Jahr 2020/2021 prüfen, inwiefern die Bundesrepublik Deutschland eine effektive Gesetzeslage zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung geschaffen hat und mit welchem Ergebnis diese Gesetze innerstaatlich umgesetzt werden. Dabei wird auch die Effektivität der Geldwäscheaufsicht im Nicht-Finanzsektor geprüft werden, so dass den Rechtsanwaltskammern hierbei eine aktive Rolle zukommen wird.

Im Rahmen des Austauschs wurden etliche Kernfragen der Kammern beantwortet und Möglichkeiten zu einer effektiveren Zusammenarbeit gefunden. Angesichts der Vielzahl von Themen, welche mit der Geldwäscheaufsicht zusammenhängen, sowie der positiven Erfahrungen im Rahmen dieser ersten Zusammenkunft ist angedacht, einen derartigen Erfahrungsaustausch der Kammern auch zukünftig in regelmäßigen Abständen stattfinden zu lassen.

BERICHT ÜBER DIE 11. BERUFSRECHTSREFERENTENKONFERENZ

TEXT: RAin Franziska Hartmann, Referentin RAK
München

Am 06.03.2020 fand, initiiert und vorbereitet von den Rechtsanwaltskammern Stuttgart und München, die 11. Konferenz der Berufsrechtsreferenten im Justizpalast in München statt. Zur Konferenz wurde in der Vergangenheit etwa alle zwei Jahre, zuletzt allerdings schon 2016, von jeweils wechselnden Kammern eingeladen. Sie dient dazu, aktuelle berufsrechtliche Fragestellungen zu erörtern, Erfahrungen auszutauschen und durch diesen bundesweiten Austausch zur Harmonisierung der Rechtsanwendung beizutragen. Bei der diesjährigen Neuauflage waren 26 Rechtsanwaltskammern sowie die BRAK mit zusammen 65 Teilnehmern vertreten.

Zur Einleitung hielt Dr. Christian Deckenbrock vom Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität Köln einen Vortrag zur aktuellen berufsrechtlichen Rechtsprechung mit dem Schwerpunkt auf neueren Entscheidungen zur Interessenkollision. Im Anschluss daran wurden besondere

Fallgestaltungen aus der Praxis der Kammern erörtert.

Von der Geschäftsführung der BRAK wurde über aktuelle rechtliche und politische Entwicklungen berichtet, insbesondere zum Stand der geplanten Novellierung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts.

Sodann wurden die von den teilnehmenden Kammern vorab vorgeschlagenen Themen im Kreise aller Teilnehmer, moderiert von den Vizepräsidenten Prof. Ingo Hauffe aus Stuttgart und Dr. Thomas Kuhn aus München, erörtert:

Auf der umfangreichen Tagesordnung stand u.a. die Frage, ob und ggf. in welchem Umfang anwaltliches Berufsrecht auf Rechtsanwälte anwendbar ist, die als gerichtlich bestellte Nachlassverwalter, Betreuer o.Ä. (zum Insolvenzverwalter vgl. BVerfG, Beschluss vom 03.08.2004, Az., 1 BVR 135/00) tätig werden. Hier käme eine Anwendung des anwaltlichen Berufsrechts durch die Rechtsanwaltskammer im Aufsichtsverfahren oder eine Aufsicht durch das bestellende Gericht innerhalb des spezifischen Rechtsrahmens, etwa des Betreuungsrechts, in Betracht. Nach eingehender Diskussion ergab sich, dass eine differenzierte Behandlung eines Vorganges danach notwendig ist, ob die im Raum stehende Pflichtverletzung anwaltsspezifisch ist (der Rechtsanwalt etwa unter Verwendung seiner Berufsbezeichnung den anwaltlichen Vertreter des anderen Beteiligten umgangen hat) und ob die in Frage stehende berufsrechtliche Norm überhaupt angewendet werden kann oder nicht, da sie z.B. ein Mandatsverhältnis voraussetzt (vgl. § 11 BORA), welches bei gerichtlicher Bestellung als Pfleger oder Verwalter nicht besteht.

Weitere Themen der Berufsrechtsreferentenkonferenz waren Legal Tech und die entsprechende Einordnung von z.B. anwaltlichen Inkassodienstleistern (Diskussion des Urteils des BGH vom 27.11.2019, Az. VIII ZR 285/18), die berufsrechtliche Behandlung von Datenschutzverstößen, sowie das Vorgehen bei Berufsrechtsverstößen im Zusammenhang mit dem beA. Bei allen regionalen Unterschieden ließ sich feststellen, dass sämtliche Rechtsanwaltskammern ihre Mitglieder aktiv auf die Einrichtung und Nutzung des beAs hinweisen und soweit nötig, auch ein berufsrechtliches Verfahren

anstrengen.

Thematisiert wurde, welche Anforderungen an einen sogenannten „Of Counsel“ der Rechtsanwaltskanzlei zu stellen sind. Gemäß § 59a BRAO ist dem Rechtsanwalt eine berufsrechtliche Zusammenarbeit nur mit den dort genannten Berufsträgern gestattet. Anlässlich des Urteils des Niedersächsischen AGH vom 11.11.2019 (Az. 39/16 (I/13)) stellt sich daher die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein „Of Counsel“ innerhalb einer Kanzlei tätig sein und auf dem Briefbogen und der Homepage der Kanzlei als solcher geführt werden darf. Die Berufsrechtsreferenten waren sich einig, dass der Tätigkeit eines und der werbenden Bezeichnung als „Of Counsel“ nur dann keine berufsrechtlichen Bedenken entgegenstehen, wenn es sich bei der betroffenen Person um einen zugelassenen Rechtsanwalt handelt.

Besprochen wurde auch die anwaltliche Werbung mit sogenannten „Spezialistenbezeichnungen“. Hier wurde im Konsens festgehalten, dass die Verantwortung für eine zulässige Werbung dem Rechtsanwalt selbst obliegt. Eine Vorabprüfung durch die Rechtsanwaltskammern, ob eine Spezialistenbezeichnung zulässig ist, wird von der Mehrheit der Kammern abgelehnt; bei Anfragen durch Mitglieder wird von der Kammer auf die strengen sachlichen Voraussetzungen für die Verwendung der Bezeichnung „Spezialist“ hingewiesen.

Im Hinblick auf die den Rechtsanwaltskammern obliegende Aufsichtspflicht bezüglich des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) erfolgte ein reger Austausch zwischen den Rechtsanwaltskammern zu den aktuellen Entwicklungen, betreffend Prüfungsablauf und -Volumen sowie zur diesbezüglichen internen Organisation der Rechtsanwaltskammern.

Diskutiert wurde schließlich der Umfang der Verschwiegenheitsverpflichtung der Rechtsanwaltskammern in verschiedenen Fallgestaltungen: Informationen der Kammern untereinander bei parallel laufenden Aufsichtsverfahren, Mitteilungen an den Beschwerdeführer im Rügeverfahren, Zusammenarbeit mit

der Staatsanwaltschaft in Verfahren gegen ehemalige Mitglieder.

BMF: NEUE GRUNDSÄTZE ZUR BUCHFÜHRUNG

Ende November gab das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die überarbeiteten „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) bekannt. Diese gelten seit dem 01.01.2020.

Die GoBD gelten auch für die steuerlich relevanten Unterlagen in Anwaltskanzleien.

Die Änderungen in der nun geltenden Fassung betreffen vorwiegend solche Bereiche, die zur Zeit der ursprünglichen GoBD noch nicht die heutige Bedeutung hatten, die aber aufgrund technischer Entwicklungen und fortschreitender Digitalisierung die Anpassung notwendig machten.

Unverändert enthalten die GoBD Ausführungen zur Notwendigkeit einer

Verfahrensdokumentation, aus der sich die Ordnungsmäßigkeit der elektronischen Bücher und sonst erforderlichen Aufzeichnungen wie auch der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren und Bereiche des Datenverarbeitungssystems ergibt. Die ergänzten GoBD schaffen weitere Klarheit über die Anforderungen, die Steuerpflichtige zu erfüllen haben, wenn sie (wie heute weitestgehend üblich) ihre Buchführung in elektronischer Form vornehmen.

Im Wesentlichen betreffen die Neuerungen der aktualisierten GoBD folgende Bereiche:

- Die Einzelaufzeichnungspflicht von Geschäftsvorfällen ist nun die Regel.
- Korrektur- oder Stornobuchungen müssen auf die ursprüngliche Buchung rückbeziehbar sein.
- Eine digitale Belegsicherung kann nun neben der Vergabe eines Barcodes auch durch die bildliche Erfassung der Papierbelege erfolgen, also dem Abfotografieren mittels eines Smartphones.
- Die Erläuterungen zur erfassungsgerechten Aufbereitung der Rechnungen und Buchungsbelege, die auf elektronischem Wege eingehen, wurden umfassend überarbeitet. So ist eine Aufbewahrung im tatsächlich weiterverarbeiteten Format ausreichend, wenn die maschinelle Auswertbarkeit sichergestellt ist; anderenfalls sind beide Formate (bildliche Urschrift + Datensatz) aufzubewahren.
- Im Rahmen der bildlichen Erfassung sowie elektronischen Aufbewahrung von Papierdokumenten wurden die Ausführungen an aktuelle Entwicklungen angepasst. So ist neben Scannen auch Abfotografieren von Belegen mittels Smartphone möglich, sofern die übrigen GoBD-Anforderungen erfüllt werden.
- Im Rahmen der Definition von Datenverarbeitungssystemen werden Cloud-Systeme als zulässig beschrieben. Sie unterliegen den übrigen GoBD-Anforderungen, insbesondere darf der Zugriff auf die Daten nicht eingeschränkt sein.

- Im Hinblick auf einen Datenzugriff der Finanzverwaltung nach einem Systemwechsel ist es ausreichend, wenn nach Ablauf des 5. Kalenderjahres nach dem Systemwechsel die Daten nur noch im sog. Z3-Zugriff (Datenträgerüberlassung) zur Verfügung gestellt werden.

Die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) finden Sie [hier](#).

NEUE HANDLUNGSHINWEISE DES BRAK- AUSSCHUSSES STEUERRECHT

Ende 2019 gab der BRAK-Ausschuss Steuerrecht Handlungshinweise „zur Lohnversteuerung von Beiträgen an Berufshaftpflichtversicherungen, Rechtsanwaltskammern und Vereine sowie Kosten der beA-Karte“ heraus. Die Handlungshinweise finden Sie [hier](#).

GEMEINSAME FACHTAGUNG "ARCHITEKTEN UND JURISTEN IM DIALOG"

Rechtsreferendarin Fatemeh Noghabaie

Im vergangenen Jahr hat ein EuGH-Urteil zu den Mindest- und Höchstsätzen der HOAI sowohl bei Architekten als auch bei Juristen für eine enorme Unsicherheit gesorgt. Der EuGH entschied am 4. Juli 2019 in dem von der EU-Kommission angestrebten Vertragsverletzungsverfahren, die verbindlichen Vorgaben von Mindest- und Höchstsätzen in der HOAI seien nicht mit der Dienstleistungsrichtlinie zu vereinbaren. Hinsichtlich der Mindestsätze stützt sich der EuGH maßgeblich darauf, dass es eine Inkohärenz der deutschen Regelung gäbe. Das mit den Mindestsätzen verfolgte Ziel, eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu erhalten, könne nicht erreicht werden, wenn diese Leistungen auch von Dienstleistern erbracht werden können, die ihre fachliche Eignung nicht nachgewiesen haben. Die verbindliche Festsetzung der Höchstsätze hält der EuGH nicht für verhältnismäßig, da es ausreichen könnte,

den Kunden unverbindliche Preisorientierungen für die verschiedenen von der HOAI erfassten Leistungen zur Verfügung zu stellen.



Nach den Grußworten der Präsidentin der Bayerischen Architektenkammer, Christine Degenhart, und des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer München, Michael Then, gab die Vorsitzende Richterin des 20. Zivilsenats des OLG München, Margaretha Förth, einen Ausblick über das EuGH-Urteil in der oberlandesgerichtlichen Spruchpraxis. Dabei erläuterte sie, dass die Meinungen der Oberlandesgerichte zweigeteilt seien. Einige Oberlandesgerichte sind der Auffassung, die Vorschriften seien zumindest zwischen Privaten weiterhin anwendbar, denn es sei Aufgabe des Gesetzgebers, eine unionsrechtskonforme Regelung zu schaffen. Das EuGH-Urteil binde nur die Mitgliedstaaten, nicht aber die einzelnen Unionsbürger. Andere Oberlandesgerichte wiederum halten die Mindest- und Höchstsätze ab sofort für gegenstandslos. Die nicht nur von Förth mit Spannung erwartete Befassung des BGH am 14. Mai 2020, der sich im

Rahmen von Revisionsverfahren dieser streitigen Punkte annehmen muss, wird hoffentlich für die benötigte Rechtsklarheit sorgen, wie sich die EuGH-Entscheidung auf laufende Projekte auswirkt.

Dass eine Rechtsklarheit wichtig ist, wurde auch durch den Vortrag von Rechtsanwalt Matthias Goede deutlich, der die Auswirkungen des EuGH-Urteils auf die Vertragsgestaltung beleuchtete. Von großer Bedeutung sei hierbei, dass die HOAI weiterhin existiere, da der EuGH die HOAI nicht als Ganzes verwerfe, sondern nur die Regelungen zu Mindest- und Höchstsätzen. RA Goede rät dringend dazu, Vereinbarungen bezüglich der Anwendung von Honorarsätzen nach HOAI nur mehr schriftlich zu treffen. Aus seiner Sicht wäre es sogar der rechtssichere Weg, den Auftraggeber explizit auf die Unwirksamkeit der Mindest- und Höchstsätze hinzuweisen.

Wie eine angemessene Vergütung jenseits der HOAI vereinbart werden kann, wurde durch die Architektin Daniela Stifter näher erläutert. Hierzu zeigte sie Ideen auf, wie Architekten in Zukunft mit eigenen Kalkulationen zu angemessenen Vergütungen gelangen können. Dies setzt zum einen ein Bewusstsein für die in den einzelnen Leistungsphasen aufgrund der Honorierung zur Verfügung stehenden Mannstunden, aber auch eine regelmäßige Nachkalkulation der Projekte voraus. Die Auftraggeber in Österreich verlangen zur Verprobung der angebotenen Honorare sogar regelmäßig einen Nachweis der über die Projektdauer zur Verfügung stehenden Ressourcen. Auch dieser lässt sich nur bei genauer Kenntnis der geleisteten Arbeit führen. A und O eines aktiven Claim-Managements ist, so Stifter, die detaillierte Erfassung der Leistungen sowie die Kenntnis der Projektleiter und Mitarbeiter von den Inhalten des Vertrages. Nur dann lassen sich Änderungen vom Vertragsoll frühzeitig identifizieren und entsprechende Honoraränderungen vereinbaren.

Die EuGH-Entscheidung hat auch im Vergaberecht für Unsicherheit gesorgt. Nicht umsonst hat der Freistaat nach Bekanntwerden der Entscheidung erst einmal alle Verfahren kurzzeitig gestoppt. Der Vorsitzende der Vergabekammer Südbayern, Matthias Steck, legte dar, dass seit dem EuGH-Urteil Angebote im Vergabeverfahren nicht ausgeschlossen werden dürfen, wenn diese die

Mindest- und Höchstsätze unter- oder überschreiten. Dies ergebe sich für einen öffentlichen Auftraggeber aus dem Verbot, die EU-Rechtswidrigen Vorschriften der HOAI bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen als Zuschlagskriterium anzuwenden. Schwieriger werde es in Zukunft, den Wert von im Rahmen von Verhandlungsverfahren abverlangten Lösungsvorschlägen zu bestimmen. Nachdem hierfür früher die Mindestsätze der HOAI heranzuziehen waren, richte sich die Angemessenheit der Vergütung nunmehr nach Inhalt, Art und Maß der verlangten Lösungsvorschläge. Hierbei sei auch die individuelle Situation der beteiligten Büros einzubeziehen. Großen Raum nahm in seinem Beitrag die Möglichkeit ein, auf den Preis als Zuschlagskriterium gänzlich zu verzichten. Hier können die Parameter der HOAI grundsätzlich als ausreichend für einen Festpreis im Sinne von § 58 Abs. 2 a.E. VgV angesehen werden. Dass die EuGH-Entscheidung keinesfalls als Signal für einen ruinösen Preiswettbewerb ausgenutzt werden soll, betonte Dr. Jan Seemann vom Bayerischen Bauministerium. Der Leistungswettbewerb sei weiterhin gesetzliches Leitbild bei der Vergabe durch die Staatsbauverwaltung. Der Preis spiele erst bei Angeboten eine Rolle, bei denen die Bieter ihre Leistungsfähigkeit überzeugend nachgewiesen hätten. Die HOAI werde weiterhin der Ermittlung des Honorarangebots zu Grunde gelegt. Man käme aber nicht umhin, Auf- bzw. Abschläge zuzulassen. Auch das Modell der Festpreisvergabe werde im Hause intensiv diskutiert und geprüft, bei welchen Verfahren es zur Anwendung kommen könne. Laut Dr. Seemann könnten bspw. Verhandlungsverfahren nach RPW-Wettbewerben dafür geeignet sein.

Architektin Susanne Klug oblag es, die Sicht der Auftragnehmer auf die Folgen des Urteils darzustellen. Das Nachvollziehen der Preis-/Leistungsgewichtung im Rahmen der finalen Zuschlagskriterien falle im Einzelfall sehr schwer. Es habe sich aber auch gezeigt, dass fundierte Leistungsmerkmale durchaus nicht leicht durch einen günstigen Preis zu kompensieren sind. Die Qualität der Bieter könne sich also sehr wohl durchsetzen, einen entsprechenden Willen der Vergabestellen vorausgesetzt.

Einmal mehr zeigte sich, dass es – die Worte Degenharts in ihrem Grußwort aufgreifend – auch an den Planern selbst ist, sich nicht auf einen Wettlauf zum niedrigsten Preis einzulassen. Die von Hauptgeschäftsführerin Sabine Fischer moderierte Fachtagung setzte insoweit gerade hinsichtlich der öffentlichen

Auftraggeberseite vernünftige Impulse, auch in Zukunft wirtschaftlich erfolgreich den Architektenberuf ausüben zu können.

Bildquelle: Tobias Hase



Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 1/2020

Schriftsätze bei Gericht einreichen – das ist für die meisten Anwältinnen und Anwälte ganz alltäglich und welche Formalien zu beachten sind, wissen sie aus dem Effeff. Zumindest, solange die Schriftsätze per Post oder per Fax ans Gericht gehen. Beim Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ist der eine oder die andere noch nicht so routiniert und die gesetzlichen Vorgaben sind nicht so geläufig. Und nun hört man auch noch, dass Gerichte Schriftsätze schon zurückweisen, wenn man nicht die richtige PDF-Version verwendet hat. Was dahinter steckt und wie die – eigentlich gar nicht so schwierigen – Vorgaben aussehen, soll im Folgenden näher betrachtet werden.

WANN BRAUCHT MAN EINE QUALIFIZIERTE SIGNATUR?

Die qualifizierte elektronische Signatur (qeS) ist das erste Stichwort, das vielen in den Sinn kommt, wenn es um elektronischen Rechtsverkehr geht. Sie ersetzt die handschriftliche Unterschrift. Anstelle der qeS gilt gem. § 130a III, IV Nr. 2 ZPO als Schriftformersatz auch, wenn die Anwältin oder der Anwalt, die/der das Dokument verantwortet, es einfach signiert (also ihren/seinen Namen darunter schreibt und damit die Verantwortung für den Schriftsatz zu erkennen gibt) und aus dem eigenen beA an das Gericht sendet. Nutzt man diesen sog. sicheren Übermittlungsweg, ist also keine qeS erforderlich. Das gilt jedoch nur, wenn die signierende Person identisch ist mit derjenigen, aus deren beA das Dokument dann versandt wird.¹ Wenn jemand anderes (z.B. der Kanzleimitarbeiter oder die vertretende Kollegin) das Dokument versenden soll, ist eine qeS der Anwältin oder des Anwalts erforderlich.

Das zum Schriftformersatz Gesagte gilt gem. § 130a I ZPO – und den parallelen Vorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen – für vorbereitende Schriftsätze, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter. **Anlagen** müssen nicht qualifiziert signiert bzw. per „sicherem Übermittlungsweg“ eingereicht werden. Das hat der Gesetzgeber zum 1.1.2020 ausdrücklich in § 130a III 2 ZPO klargestellt.

WAS IST „FÜR DIE BEARBEITUNG DURCH DAS GERICHT GEEIGNET“?

Bevor man ans Signieren (oder den „sicheren Übermittlungsweg“) geht, muss logisch die Frage stehen, was für ein Dokument man signiert. Für die einzureichenden Schriftsätze u.a. findet sich in § 130a II 1 ZPO die etwas kryptisch klingende Formulierung, sie müssten „für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet“ sein. Das bedeutet vor allem, dass das elektronische Dokument ein für das Gericht lesbares Format haben muss.

Die Anforderungen hierfür sind in § 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs (ERVV) definiert: Das Dokument soll „in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF“ übermittelt werden.

Druckbar und **kopierbar** sind in der Regel alle mit üblicher Office-Software erzeugten PDF-Dokumente, es sei denn, man ändert die entsprechenden Einstellungen.

Seit dem 01.07.2019 gilt zusätzlich, dass die PDF-Dokumente **durchsuchbar** sein müssen. Das bedeutet, dass man darin im Volltext nach Worten suchen oder sie markieren kann. Bei Textdokumenten, die als PDF gespeichert oder gedruckt werden, ist das meistens der Fall; bei Scans nur, wenn eine Texterkennung gelaufen ist. Die durchsuchbare Form muss nur genutzt werden, soweit sie technisch möglich ist – also z.B. nicht, wenn das Ausgangsdokument handschriftlich ist oder Abbildungen enthält, die per Texterkennung nicht zu erfassen sind. Nähere Hinweise dazu enthält der beA-Newsletter 20/2019.

INSBESONDERE: PDF/A-FORMAT

Technisch gibt es unterschiedliche Varianten des Formats PDF. In Nr. 1 der Bekanntmachung nach § 5 ERVV (ERVB 2019) hat der Gesetzgeber Details dazu festgelegt, welche Varianten verwendet werden dürfen. Zulässig ist insbesondere das Format PDF/A-1. Nr. 1 ERVB 2019 verlangt in erster Linie, dass alle für die Darstellung des Dokuments notwendigen Inhalte (insb. Grafiken und Schriftarten) in das Dokument eingebettet sind.

Darauf muss vor allem achten, wer für seine Kanzlei ein Logo und eine besondere Schriftart als CD-Schrift verwendet; Standardschriftarten müssen in der Regel nicht extra eingebettet werden, sie sind in den gängigen PDF-Programmen bereits enthalten. Sind Schriftarten nicht eingebettet, besteht die Gefahr, dass das Anzeigeprogramm sie durch eigene Schriften ersetzt und der Text deshalb fehlerhaft dargestellt wird. Oder das Anzeigeprogramm könnte versuchen, fehlende Schriftarten aus dem Internet nachzuladen. Eine Anleitung, wie man Dokumente im PDF/A-Format erzeugt, und weitere Informationen sind im beA-Newsletter 2/2020 zu finden.

GERICHTLICHE HINWEISPF LICHT

Sollte ein elektronisches Dokument für das Gericht gleichwohl nicht zur

Bearbeitung geeignet sein, sieht § 130a VI ZPO eine Hinweispflicht vor: Das Gericht muss den Absender unverzüglich darauf hinweisen, dass der Eingang unwirksam ist und welche technischen Rahmenbedingungen einzuhalten sind. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

VON VIREN UND ANLAGENKONVOLUTEN

Zwei weitere Punkte sollte man vor dem Versand eines Schriftsatzes samt Anlagen ebenfalls noch bedenken:

Eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist es, das eigene System regelmäßig auf Viren und andere Schadsoftware zu prüfen und dafür zu sorgen, dass man keine infizierten Dateien an andere versendet. In manchen Ländern (z.B. Bremen und Hamburg) weist die Justiz in ihren Bekanntmachungen zum ERV extra darauf hin, dass infizierte Dateien nicht bearbeitet werden können und deshalb auch nicht als zugegangen gelten – selbst wenn sie ansonsten alle in § 2 ERVV und der ERVB genannten Formalien erfüllen.

Wer Anlagen versendet, kann den Gerichts-Geschäftsstellen die Arbeit leichter machen: § 2 II ERVV sieht – als Soll-Vorschrift – vor, dass man als Anlage übermittelte Dokumente mit aussagekräftigen Dateinamen versieht und sie fortlaufend nummeriert (z.B. Klageschrift; Anlage1 usw.). Konvolute von Anlagen in einer Datei zusammenzufassen, quasi als digitales Abbild des zusammengetackerten Anlagenstapels, sollte man vermeiden, da dies zu Zuordnungsproblemen führen kann. Besser ist es, jeweils nur ein Dokument in einer Datei zu übersenden.

§ 130A ZPO ELEKTRONISCHES DOKUMENT

(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronische Dokumente bei

Gericht eingereicht werden.

(2) **Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.** Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen.

[...]

(6) Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter **Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen** unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

§ 2 ERVV ANFORDERUNGEN AN ELEKTRONISCHE DOKUMENTE

(1) Das elektronische Dokument ist in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF zu übermitteln. Wenn bildliche Darstellungen im Dateiformat PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden können, darf das elektronische Dokument zusätzlich im Dateiformat TIFF übermittelt werden. **Die Dateiformate PDF und TIFF müssen den nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bekanntgemachten Versionen entsprechen.**

[...]

BEKANTMACHUNG ZU § 5 ERVV VOM 20.12.2018 (ERVB 2019)

1. Hinsichtlich der **zulässigen Dateiversionen PDF, insbesondere PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA**, müssen alle für die Darstellung des Dokuments notwendigen Inhalte (insbesondere Grafiken und Schriftarten) in der Datei enthalten sein. Ein

Nachladen von Datenströmen aus externen Quellen ist nicht zulässig. Der Dokumenteninhalt muss orts- und systemunabhängig darstellbar sein.

[...]

¹ Vgl. BT-Drs. 17/12634, 25; s. auch OLG Braunschweig, BRAK-Mitt. 2019, 156; BAG, Beschl. v. 24.10.2019 – 8 AZN 589/19.

Bildquellen: LordRunar/iStock



GERICHTE, DIE ÜBER BEA VERSENDEN

Die bayerische Justiz eröffnet seit Februar 2019 sukzessive die Stufe 2 des Elektronischen Rechtsverkehrs. Während der Stufe 1 wurden elektronische Dokumente nur entgegengenommen. Mit Eintritt in Stufe 2 versenden Gerichte nunmehr auch elektronische Dokumente.

Diese Gerichte versenden elektronische Dokumente. Bitte beachten Sie, dass die Gerichte seit dem jeweils für sie geltenden Zeitpunkt ohne weitere Nachfrage jegliche Kommunikation mit der Anwaltschaft über das beA führen und auch Zustellungen über das beA vornehmen werden.

Bildquellen: LordRunar/iStock

BGH: KEINE DOPPELANRECHNUNG EINMALIG BESUCHTER FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN

TEXT: RAin Anita Schwarzwaldner, Referentin RAK
München

In einem kürzlich veröffentlichten Beschluss stellte der BGH klar, dass die Teilnahme an einer Kombinations- bzw. fachgebietsübergreifenden Veranstaltung im Rahmen des § 15 Abs. 3 FAO nicht gleichzeitig vollständig auf mehrere Fachanwaltsbezeichnungen angerechnet werden kann (BGH, Beschluss vom 28.10.2019, AnwZ (Brfg) 14/19).

Dem Streitfall lag eine fünfstündige fachanwaltliche Fortbildung zugrunde, die für mehrere Fachbereiche geeignet war. Der hieran teilnehmende Rechtsanwalt, der in beiden Fachbereichen den Fachanwaltstitel führt, begehrte die Anerkennung der Fortbildung mit jeweils fünf Stunden in beiden Fachgebieten. Die zuständige Rechtsanwaltskammer lehnte dieses Begehren ab, woraufhin der Rechtsanwalt Klage erhob. Sowohl der Anwaltsgerichtshof als auch der BGH schlossen sich jedoch der Rechtsauffassung der beklagten Rechtsanwaltskammer an. Sowohl der Wortlaut des § 15 FAO „je Fachgebiet“,

als auch die Intention der Satzungsversammlung gingen von einer kalenderjährlichen Fortbildungspflicht von 15 Zeitstunden pro Fachgebiet aus.

Das Urteil mit den Entscheidungsgründen finden Sie [hier](#) auf der Website des Bundesgerichtshofs.

BGH: ANWALTliche PRÄGUNG DER TÄTIGKEIT EINES SYNDIKUSRECHTSANWALTS

TEXT: RA Florian Wolferstätter, Referent RAK
München

Bereits in seinem Urteil vom 30.09.2019, Az. AnwZ (Brgf) 63/17 hatte sich der Bundesgerichtshof mit der Frage der anwaltlichen Prägung der Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt befasst. Hierzu führte dieser aus, dass ein Anteil von 65 % anwaltlicher Tätigkeit am unteren Rand des für eine anwaltliche Prägung des Arbeitsverhältnisses Erforderlichen liegt. Mit Beschluss vom 06.02.2020, Az. AnwZ (Brgf) 64/19 hat der BGH nunmehr entschieden, dass Verwaltungstagungen und Schulungen keine anwaltliche Tätigkeit im Sinne von § 46 Abs. 3 BRAO darstellen. Bei Vorträgen im Rahmen von Verwaltungstagungen und Schulungen sei eine rechtliche Prüfung in einem konkreten Einzelfall, wozu auch die Aufklärung des Sachverhalts gehört, nicht erforderlich. Der BGH führte hierzu aus, dass Verwaltungstagungen und Schulungen auch von nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen durchgeführt werden können und diese nicht dem Rechtsdienstleistungsgesetz unterfallen.

BGH: INHALTSKONTROLLE VON VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN

TEXT: RA Florian Wolferstätter, Referent der RAK
München

In seinem Urteil vom 13.02.2020, Az. IX ZR 140/19, hatte sich der BGH mit der Zulässigkeit einer von einem Rechtsanwalt vorformulierten und dem Mandanten bei Abschluss des Beratungsvertrages gestellten Vergütungsvereinbarung befasst. Hierbei sah der BGH einzelne Bestimmungen als unzulässig an. In dem zum Urteil veröffentlichten Leitsatz führte der BGH hierzu aus:

- Eine formularmäßige Vergütungsvereinbarung, welche eine Mindestvergütung des Rechtsanwalts in Höhe des Dreifachen der gesetzlichen Vergütung vorsieht, ist jedenfalls im Rechtsverkehr mit Verbrauchern wegen unangemessener Benachteiligung des Mandanten unwirksam, wenn das Mandat die Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Mandanten betrifft und die Vergütungsvereinbarung zusätzlich eine Erhöhung des Gegenstandswertes um die Abfindung vorsieht.
- Die formularmäßige Vereinbarung eines Zeithonorars, welche den

Rechtsanwalt berechtigt, für angefangene 15 Minuten jeweils ein Viertel des Stundensatzes zu berechnen, benachteiligt den Mandanten jedenfalls im Rechtsverkehr mit Verbrauchern entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen.

- Sieht eine Vergütungsvereinbarung ein Zeithonorar für Sekretariatstätigkeiten vor und eröffnet sie dem Rechtsanwalt die an keine Voraussetzungen gebundene Möglichkeit, statt des tatsächlichen Aufwandes pauschal 15 Minuten pro Stunde abgerechneter Anwaltstätigkeit abzurechnen, gilt insoweit die gesetzliche Vergütung als vereinbart.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte ein Arbeitnehmer einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Rechte gegenüber seinem Arbeitgeber, der ihm den Abschluss eines Aufhebungsvertrages angeboten hatte, beauftragt. Der BGH hat zunächst darauf verwiesen, dass die von dem Rechtsanwalt vorgelegte Vergütungsvereinbarung der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unterliegt. Nach Ansicht des BGH sei eine formularmäßig vereinbarte Mindestvergütung in Höhe des Dreifachen der gesetzlichen Gebühren unabhängig von der Höhe des Streitwerts und vom Umfang und von der Schwierigkeit des Mandats bereits für sich genommen bedenklich. Jedenfalls in Verbindung mit der Klausel über die Erhöhung des Gegenstandswerts benachteilige die Klausel den betroffenen Verbraucher unangemessen. So sollen durch die in § 42 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GKG vorgesehene Einschränkung der Anwaltsgebühren, welche gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 RVG für anwaltliche Tätigkeit außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens entsprechend gilt, die Kosten eines Rechtstreits und einer streitigen außergerichtlichen Auseinandersetzung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus sozialen Gründen niedrig gehalten werden.

Der in der streitgegenständlichen Vergütungsvereinbarung zugrunde gelegte Stundensatz in Höhe von 290,00 Euro wird grundsätzlich nicht beanstandet. Gegenüber Verbrauchern ist aber nur die Abrechnung der tatsächlich aufgewandten Arbeitszeit zulässig und nicht, wie in der Vereinbarung vorgesehen, die Abrechnung im 15-Minuten-Takt für jede angefangene Viertelstunde. Eine entsprechende Regelung würde umfangreiche

Missbrauchsmöglichkeiten eröffnen, da unter anderem der Mandant nicht erkennen kann, wieviel Zeit der Rechtsanwalt tatsächlich aufwendet. In dem entschiedenen Fall führte die Unwirksamkeit dieser Klausel aber nicht zur Unwirksamkeit der Vereinbarung des Zeithonorars, da diese nicht untrennbar zusammenhängen. Abgerechnet werden konnte allerdings nur der tatsächliche Aufwand zu dem vereinbarten Stundensatz.

AGH: UNVEREINBARKEIT DER TÄTIGKEIT ALS IMMOBILIENMAKLER MIT DEM BERUF EINES RECHTSANWALTS

TEXT: RAin Katharina Höllriegl, Referentin RAK
München

In seinem Urteil vom 06.11.2019 hat sich der Bayerische Anwaltsgerichtshof (AGH) mit der Frage der Vereinbarkeit einer Tätigkeit als Immobilienmakler nach den Kriterien des § 7 Nr. 8 BRAO befasst. Der Senat entschied, dass diese Tätigkeit nicht mit dem Anwaltsberuf vereinbar ist und hat die Klage abgewiesen. Zudem entschied der Senat, dass eine entsprechende Tätigkeit im Ausland ebenso der Vereinbarkeitsprüfung unterliegt.

Dem Urteil liegt ein Fall zugrunde, in dem die Rechtsanwaltskammer München einen Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aufgrund unvereinbarer Nebentätigkeit gem. § 7 Nr. 8 BRAO versagt hat, da der Antragsteller beabsichtigte, neben seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt im Kammerbezirk München, eine Tätigkeit als Immobilienmakler in Österreich auszuüben.

Gemäß § 7 Nr. 8 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn die antragstellende Person eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann. Bislang wurde stets die Unvereinbarkeit des Berufs des Rechtsanwalts mit Maklertätigkeiten aller Art bejaht, insbesondere Versicherungs-, Finanz- sowie Grundstücksmakler, vgl. Schmidt-Räntsch, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 7 Rn. 75. Nach den Kriterien der Rechtsprechung wurde die Zulassung versagt.

Der Antragsteller erhob in der Folge Klage und machte u.a. geltend, dass die Rechtsprechung des BGH zur Unvereinbarkeit der Tätigkeit als Rechtsanwalt mit der Tätigkeit als Makler überholt und dogmatisch widersprüchlich sei.

Der AGH sah jedoch keinen Anspruch des Antragstellers auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Die bisherige Rechtsprechung zur Unvereinbarkeit des Berufs eines Rechtsanwalts mit der Tätigkeit als Makler wurde insofern aktuell bestätigt.

Ausweislich der Urteilsgründe kann eine die Unabhängigkeit eines Rechtsanwalts beeinträchtigende Interessenkollision insbesondere bei einer erwerbswirtschaftlichen Prägung des Zweitberufs gegeben sein. Interessenkollisionen liegen insbesondere dann nahe, wenn der kaufmännische Beruf die Möglichkeit bietet, Informationen zu nutzen, die aus der rechtsberatenden Tätigkeit stammen (st. Rspr; BVerfG NJW 1993, 317; BVerfG NJW 2013, 3357; BGH NJW-RR 2014, 498; NJW-RR 2016, 814; BVerwG DStR 2016 1629; BVerwGE 156, 392; BGH NJW-RR 2019, 1270). Gemäß dieser Rechtsprechung, die von der Literatur geteilt wird, beeinträchtigt die zweitberufliche Tätigkeit des Klägers als Immobilienmakler die Unabhängigkeit des Klägers in seiner Berufsausübung als Rechtsanwalt bzw. liegt bei objektiv vernünftiger Betrachtungsweise die Wahrscheinlichkeit von Pflichten- und Interessenkollisionen nahe, heißt es weiter im Urteil.

Letztlich kann auch die örtliche Trennung die Wahrscheinlichkeit von Pflichten-

und Interessenkollisionen nicht beseitigen, da die jeweiligen Tätigkeiten überörtlich und unbegrenzt ausgeübt werden können.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Bayerischer Anwaltsgerichtshof, Urteil vom 06.11.2019, Az.: BayAGH I - 5 - 39/
18

BFH: ALS EXTERNE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE TÄTIGE ANWÄLTE SIND GEWERBLICHE UNTERNEHMER

TEXT: Assessor Maximilian Horlbeck, Referent RAK
München

Der BFH hat mit Urteil vom 14.01.2020 (Az. VIII R 27/17) entschieden, dass ein Rechtsanwalt, der für verschiedene Unternehmen als externer Datenschutzbeauftragter arbeitet, gewerblicher Unternehmer ist. Es liegt keine freiberufliche Tätigkeit i.S.d. § 18 Abs. 1 EStG vor. Da ein Datenschutzbeauftragter ohne eine akademische Ausbildung tätig werden kann, übt er auch keine dem Beruf des Rechtsanwalts ähnliche Tätigkeit i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG aus. Die Tätigkeit ist auch nicht den sonstigen selbständigen Tätigkeiten i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG zuzuordnen. Hierzu fehle es an der erforderlichen Vergleichbarkeit mit den dort genannten Regelbeispielen.

Der externe Datenschutzbeauftragte ist daher gewerbsteuerpflichtig und - bei Überschreiten bestimmter Gewinn Grenzen - auch buchführungspflichtig.

Geklagt hatte ein selbständiger Rechtsanwalt, der im Bereich des IT-Rechts tätig ist. Nebenbei arbeitete er für verschiedene größere Unternehmen als externer Datenschutzbeauftragter. Das Finanzamt stufte diese Tätigkeit als gewerblich ein. Es setzte eine Gewerbesteuer fest und forderte den klagenden Anwalt als gewerblichen Unternehmer gem. § 141 AO auf, ab dem Folgejahr Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen. Der gegen diese Aufforderung aus dem Jahr 2012 gerichtete Einspruch des Anwalts blieb ebenso wie die nachfolgende Klage vor dem Finanzgericht (FG München, Urteil v. 25.7.2017 - 5 K 1403/16) ohne Erfolg.

Zum vollständigen Urteil des BFH gelangen Sie [hier](#).



Herr Dr. Beckstein, zunächst einmal möchten wir Ihnen herzlich zu Ihrer neuen Position als Leiter der Staatsanwaltschaft Traunstein gratulieren. Welche Herausforderungen begegnen Ihnen in Ihrem neuen Amt?

Vielen Dank! In unserem Bezirk steigen durch Bevölkerungszuwachs und durch die Grenznähe mit vielen Kontrollen die Verfahrenszahlen laufend. Zudem haben wir im nichtstaatsanwaltlichen Mitarbeiterbereich hohe Krankheitsquoten. Insgesamt bringt meine neue Stelle vor allem aber sehr viele interessante Fälle und ich darf mit einem Team sehr motivierter Kolleginnen und Kollegen zusammenarbeiten. Als Behördenleiter kann man viel gestalten und z.B. Abläufe rasch verbessern. Ich bin mit Leib und Seele Staatsanwalt und Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Traunstein ist ein echter Traumjob für mich.

DR. WOLFGANG BECKSTEIN



Sie bringen über 25 Jahre Erfahrung in der Justiz mit. Man sollte meinen, dass Sie so schnell nichts mehr überrascht. Gab es dennoch einen Fall, der Sie besonders bewegt hat?

Besonders Anteil nehme ich natürlich immer am Schicksal von Opfern schwerer Straftaten. Das wird und darf nie zur Routine werden. Persönlich hat mich ein Mordfall im Bereich der Russenmafia besonders betroffen, als ich vor etlichen Jahren zeitweise unter Personenschutz stand und ich mich nicht mehr frei und vollkommen unbeschwert bewegen konnte.

Seit 2017 wirken Sie in Traunstein. Gibt es Besonderheiten bei der Arbeit dort vor Ort im Vergleich zu Ihren früheren Stationen in Ingolstadt und München?

Die Traunsteiner Justizbehörden arbeiten sehr gut zusammen, das war in Ingolstadt und München aber ebenso, wobei in München die Größe der Behörden, die Anzahl der Mitarbeiter und die daraus folgende Anonymität eine besondere Herausforderung darstellen. In Traunstein sind wir besonders durch unsere lange Grenze zu Österreich und durch die grenzüberschreitende Kriminalität gefordert. Wir haben hervorragende Kontakte zu unseren

österreichischen Kollegen und mit unserer neuen Abteilung zur Bekämpfung grenzüberschreitender organisierter Kriminalität (sogenanntes “Traunsteiner Modell“) fangen wir nicht nur die „kleinen Fische“, sondern können Strukturen und Hintermänner ermitteln und verfolgen sowie aus kriminellen Taten stammende Gewinne abschöpfen.

Welche Ziele haben Sie sich für Ihre neue Stelle gesetzt?

Ich möchte die hohe Qualität der Arbeit und das sehr positive Arbeitsklima aufrechterhalten, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motivieren und die Organisation und Abläufe so gestalten, dass alle ihre Aufgaben optimal und zufrieden erledigen können. Veränderungen in der Gesellschaft, neue Gesetze und z.B. die Einführung der elektronischen Akte werden uns ständig neu fordern. Ich freue mich bei der Bewältigung der Herausforderungen an vorderer Stelle aktiv mitarbeiten zu können.

Wo liegen Ihre Interessenschwerpunkt außerhalb der beruflichen Tätigkeit?

Einen Ausgleich zu meiner beruflichen, häufig sitzenden und lesenden, Tätigkeit suche ich in sportlichen Aktivitäten wie Bergwandern, Skifahren, Langlaufen etc. Meine Frau und ich reisen gerne und wir pflegen natürlich gerne Freundschaften.

Bildquellen: iStock/Thinkstock